

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -  
Lausitz Energie Kraftwerke AG  
Abteilung Umweltschutz/Genehmigungen  
z.H.v. [REDACTED]  
Leagplatz 1  
03050 Cottbus

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

**Durchwahl**

Telefon +49 351 825 [REDACTED]  
Telefax +49 351 825-9601

[REDACTED]@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
44-8431/2720/11-1.TG

Dresden,  
14. Oktober 2024

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K) vom 21. Dezember 2022 nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 8, 10 BImSchG  
Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes am Standort Industriepark Schwarze Pumpe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.417 MW<sub>th</sub> (GuD/CC-Variante)  
hier: Bescheid zur 1. Teilgenehmigung

**MACH WAS WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrter [REDACTED],

sehr geehrte [REDACTED],

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

### Bescheid

#### 1 Entscheidung

1.1 Der Lausitz Energie Kraftwerke AG (Antragstellerin und Anlagenbetreiberin), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird auf ihren Antrag vom 21. Dezember 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 31. März 2023, 18. August 2023, 13. Oktober 2023, 20. Oktober 2023, 9. November 2023, 13. November 2023, 20. Dezember 2023 und 28. März 2024 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. §§ 8, 10 BImSchG die

#### Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG)

zur Errichtung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort Industriepark Schwarze Pumpe mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1.417 MW<sub>th</sub> zur Stromversorgung am Standort An der Heide in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 48/14, 59/13, 61/11, 62/16 und 26/9 erteilt.

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Bei dieser Anlage, nachfolgend als GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe bezeichnet, handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Weiterhin ist die Anlage der Nr. 1.1 des Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-Richtlinie) zuzuordnen.

- 1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgenden Antragsgegenstand:
- Errichtung des Gasturbinenfundaments
  - Errichtung eines Pfortnergebäudes
  - Errichtung von Baustraßen
  - Errichtung eines Bauleitergebäudes.
- 1.3 Die erste Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidung ein:
- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO für die Errichtung des BT01 – Pfortnergebäude mit Stellplätzen (00UYE), des BT02 – Gasturbinenfundament (11UMB).
- 1.4 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen (hier ELiA – Erstelldatum 22. März 2024, Version 2, Erstellt mit ELiA-2.8-b4), auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.
- 1.6 Die Verwaltungskosten entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt 7) trägt die Lausitz Energie Kraftwerke AG.
- 1.7 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Diese sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes (gemäß Abschnitt 7) zu entrichten.

## 2 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen nachfolgend genannte Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen, mit Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen (hier ELiA – Erstellungsdatum 22. März 2024, Version 2, Erstellt mit ELiA-2.8-b4), versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist - nach dem Stand der Technik auszuführen:

- Antrag gemäß §§ 4, 8 und 10 BImSchG vom 21. Dezember 2022 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen (LDS) am 22. Dezember 2022)
- Ergänzungen und Nachreichungen zum Antrag ergänzt durch die Unterlagen vom 31. März 2023, 18. August 2023, 13. Oktober 2023, 20. Oktober 2023, 9. November 2023, 13. November 2023, 20. Dezember 2023 und 28. März 2024.

Die einzelnen Antragsunterlagen sind in Anlage 2 aufgeführt und umfassen eine Gesamtseitenzahl von 2.615 inkl. 7 Seiten Inhaltsverzeichnis. Die mit Prüfvermerk der LDS (hier Erstellungsdatum: 22.03.2024 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b4) versehenen Antragsunterlagen werden als Bestandteil der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG ausgereicht.

## 3 Nebenbestimmungen

### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.
- 3.1.2 Der Landesdirektion Sachsen ist der geplante Baubeginn, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage(n) unaufgefordert, spätestens 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Die Genehmigung ist mit allen Anlagen, Unterlagen, Nachweisen, Prüfzeugnissen, Herstellererklärungen bzw. Bescheinigungen von Prüfsachverständigen oder Abschriften/Kopien an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

### 3.2 Belange zum Immissionsschutz

#### 3.2.1 Staubvermeidung während der Bauzeit

- 3.2.1.1 Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen. Dabei ist neben der Umgebungsnutzung der Baustelle auch deren Betriebszeitraum zu berücksichtigen.

3.2.1.2 Insbesondere sind zur Minderung von diffusen Emissionen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- bestehende befestigte Zufahrten zu nutzen und Baustraßen zu befestigen
- bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Trockenheit, Wind) staubbindernde Maßnahmen (Befeuchtung von Baustraßen und Umschlagbereiche, Wasservernebelung) durchzuführen
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf max. 10 km/h im gesamten Baustellenbereich
- Minimierung staubender Güter auf eine Fallstrecke von max. 0,5 m
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schmutzaustrag aus dem Anlagengrundstück in den öffentlichen Straßenraum weitgehend zu vermeiden.
- Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z.B. Trennscheiben, Schleifmaschinen), sind staubmindernde Maßnahmen (wie z.B. Benetzen; Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) zu treffen. Offene Materialübergaben sind zu vermeiden.

3.2.1.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich weitere Auflagen zur Vermeidung/Minimierung von Staubemissionen während der Bauzeit vor.

## **3.2.2 Lärmschutz und Elektromagnetische Felder**

### **3.2.2.1 Baulärm**

3.2.2.1.1 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

3.2.2.1.2 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen) und Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.

3.2.2.1.3 In der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen keine Tiefbauarbeiten ausgeführt werden. Nächtliche Betonierarbeiten sind zulässig, jedoch im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr auf maximal sechs Stunden begrenzt.

### **3.2.2.2 Vorsorge nach 26. BImSchV-VwV (Elektromagnetische Felder)**

3.2.2.2.1 Infolge der Umsetzung der 1. Teilgenehmigung dürfen keine zukünftigen Vorsorge- bzw. Minimierungsmaßnahmen (im Sinne von Nr. 5 der 26. BImSchV-VwV) von vornherein verhindert werden.

3.2.2.2.2 Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen entsprechend der 26. BImSchV-VwV ist im Rahmen des noch durchzuführenden Details-Engineerings durchzuführen und der Landesdirektion Sachsen im Rahmen des Antrages einer späteren Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) vorzulegen.

### **3.3 Belange zum Altlasten, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht**

3.3.1 Die im Ausgangszustandsbericht (unter Punkt 6 - Darstellung des Untersuchungskonzepts - Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen) beschriebenen ergänzenden Erkundungen am Vorhabenstandort sind rechtzeitig vor Baugrundertüchtigungen, Bodenverdichtungen und Gründungsarbeiten durchzuführen.

3.3.2 Sobald die Erkundungen durchgeführt und die zugehörigen Analyseergebnisse vorliegen, ist der Ausgangszustandsbericht zu ergänzen. Die Lausitz Energie Kraftwerke AG ist verpflichtet, den so ergänzten Ausgangszustandsbericht der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Referat 44) und der Landesdirektion Sachsen, Referat 43, vor Inbetriebnahme des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe vorzulegen.

3.3.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, in Ansehung der vorzulegenden Ergänzung des Ausgangszustandsberichts weitere Auflagen zur Ermittlung und Information über den Ausgangszustand zu treffen.

### **3.4 Belange der Störfallverordnung**

Der Betreiber hat ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen im Sinne von § 8 der 12. BImSchV als Teil der Antragsunterlagen einer späteren Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) vorzulegen.

### **3.5 Belange der Unteren Naturschutzbehörde**

3.5.1 Die Lausitz Energie Kraftwerke AG ist verpflichtet, für die Errichtung des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe, einschließlich der mit der ersten Teilgenehmigung zugelassenen bauvorbereitenden Maßnahmen und baulichen Errichtungsmaßnahmen, eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH, Projektnummer P210384UM.3404.DD1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ( $V_{AFB}$ ) sicherzustellen, insbesondere durch

- Die ökologische Baubegleitung kann in der Bauphase die tatsächliche Erforderlichkeit der Bauzeiteinschränkung ( $V_{AFB2}$ ) überprüfen und diese in Abhängigkeit von allgemeinen örtlichen Befunden ggf. aufheben. Hierzu sind vorherige Geländebegehungen durch Fachgutachter erforderlich (Prüfung der Anwesenheit von Bodenbrütern in Offenlandbiotopen, Besatzkontrolle von Gehölzen, Prüfung auf eine Niststätte des Wiedehopfs innerhalb seiner Fluchtdistanz von 100 m).
- Die Beachtung der Bauzeitenregelungen  $V_{AFB2}$  (Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 01.09. eines jeden Jahres ist ein Beginn der Bauarbeiten nicht zulässig.)
- Überwachung der ständigen Funktionswirksamkeit des als Vermeidungsmaßnahme  $V_{AFB3}$  zu errichtenden Reptilienschutzzaunes während der gesamten Bauzeit
- Überwachung der Schutzmaßnahmen  $V_{AFB4}$  und  $V_{AFB5}$  für den Wiedehopf und Bodenbrüter durch Freihaltung der Vorhabenfläche und ggf. durch Ergreifen von Vergrämungsmaßnahmen
- Überwachung der Schutzmaßnahmen  $V_{AFB6}$  zur Gestaltung vogelfreundlicher Fassaden
- Überwachung von Tabuzonen  $V_{AFB7}$  (Diese ist auch während der Bauphase von der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche auszuschließen, um Insektenarten einen Rückzugsraum zu bieten.)

Die Auftragserteilung für die ökologische Baubegleitung ist der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) und der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Bautzen mitzuteilen. Die Untere Naturschutzbehörde ist während der gesamten Bauzeit über ergriffene Maßnahmen und Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung in geeigneter Form fortlaufend zu unterrichten.

Die Genehmigungsbehörde behält sich weitere Auflagen zur Durchführung der ökologischen Baubegleitung vor.

- 3.5.2 Die Fertigstellung der CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality*)  $CEF_{AFB1}$  ist der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Bautzen zur Abnahme anzuzeigen.
- 3.5.3 Die Maßnahme  $CEF_{AFB1}$ , die Schaffung von Ersatzlebensraum für die Heidelerche, muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Beginn der Brutsaison der Heidelerche, abgeschlossen sein.

## **3.6 Belange der Unteren Bauaufsichtsbehörde**

### **3.6.1 Standsicherheit**

Zur Errichtung des Teilvorhabens Pfortnergebäude (Gebäude der Gebäudeklasse 1, § 2 Absatz 3 SächsBO, kein Wohngebäude) muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen vor Baubeginn - spätestens bei Einreichung der Baubeginnanzeige - der Standsicherheitsnachweis eines qualifizierten Tragwerksplaners (§ 66 Absatz 2 SächsBO) in einfacher Ausfertigung vorliegen (§ 72 Absatz 6 Nr. 2 SächsBO). Dem Nachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Absatz 3 DVOSächsBO).

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, weitere Anforderungen zur Gewährleistung der Standsicherheit zu stellen.

### **3.6.2 Bauleiter**

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorhaben ist vom Bauherrn ein nach Sachkunde und Erfahrung geeigneter Bauleiter (§ 56 SächsBO) zu bestellen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen spätestens in der Baubeginnsanzeige bekannt zu geben. Ein eventueller Bauleiterwechsel ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **3.6.3 Baubeginn**

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen sind für das Pfortnergebäude und das Gasturbinenfundament der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Mit der Ausführung von Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und der Standsicherheitsnachweis bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen vorliegen. Für die Anzeigen ist das Formular „Bauen: Baubeginnsanzeige“ auf der Website des Landkreises Bautzen zu verwenden: <https://www.landkreis-bautzen.de/formulare.php> .

### **3.6.4 Aufnahme der Nutzung**

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen ist die Aufnahme der Nutzung (= Fertigstellung) des Pfortnergebäudes mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist das Formular „Bauen: Aufnahme der Nutzung“ auf der Website des Landkreises Bautzen zu verwenden: <https://www.landkreis-bautzen.de/formulare.php> .

### 3.6.5 Gebäudeenergiegesetz

Zur Aufnahme der Nutzung des Pfortnergebäudes ist der Energieausweis nach § 80 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für das ausgeführte Vorhaben erstellen zu lassen. Der Energieausweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen behält sich vor, zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes weitere Anforderungen zu stellen.

## 4 Begründung

### 4.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin Lausitz Energie Kraftwerke AG (kurz LE-K) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 1.417 MW<sub>th</sub> in Verbindung mit einem ungefeuerten Abhitzeessel sowie einer Dampfturbine (GuD) am Standort An der Heide in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 48/14, 59/13, 61/11, 62/16 und 26/9 zu errichten.

Das GuD am Standort Industrieparke Schwarze Pumpe besteht im Wesentlichen aus den folgenden Hauptkomponenten:

- eine GuD-Anlage mit einer Gasturbine mit Generator, in einer Schalleinhausung
- einem ungefeuerten Abhitzeessel in einem eigenen Kesselhaus und Kamin
- einem Abgas-Katalysator (SCR), abgasseitig zwischen den Heizflächen des Abhitzeessels angeordnet, einschließlich des zugehörigen Ammoniakwassertanks
- einer Dampfturbine mit Generator, angeordnet in einem separaten Maschinenhaus
- Block- und Eigenbedarfstransformatoren
- Niederspannungs- und Mittelspannungsverteilanlagen zur Speisung der internen Stromverbraucher wie Motoren für Pumpen und Verdichter, Ventilatoren, Antriebe von Motorventilen, Schiebern und Klappen, Sensoren und Instrumente, Beleuchtung, Beheizung, Dezentrale Kontrollsysteme und Steuerungen, Leitwarteneinrichtungen, etc.
- den Kühlwasserkreisläufen für Gasturbine und Dampfturbine mit je einem Rückkühlwerk
- Luftgekühlter Kondensator
- den elektrischen Anlagen angeordnet in Gebäuden

- die Einrichtungen der Brennstoffversorgung Erdgas, überwiegend angeordnet in einem eigenen Gebäude
- die Einrichtungen der Brennstoffversorgung Heizöl, überwiegend angeordnet im Freien (Heizöltank), mit überdachten Strukturen zur Entladung sowie Verteilung
- einer aus fünf baugleichen Komponenten bestehender Ersatzstromaggregateanlage mit zugehöriger Heizölversorgung, angeordnet in einen gemeinsamen oder mehreren Containern, welche auch als Notstromerzeugungsanlage verwendet wird
- die Wasserver- und -entsorgung, bestehend aus: den Einrichtungen zur VE-Wasserbereitstellung angeordnet in einem eigenen Gebäude inkl. Rohwasser-/Feuerlöschwassertank und VE-Wasser Bevorratungstank
- Chemikalienlagerung- und -versorgung (Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel, etc.), jeweils den Anlagen zugeordnet, die die Chemikalien verwenden
- diverse Gebäude für zentrale Leitwarte und Leittechnik, Verwaltung, Sozialräume, Werkstatt, Lager etc.
- 380 kV-Schaltanlage.

Das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk dient der Stromerzeugung und auch der Netzstabilisierung und wird so ausgelegt, dass die Anlage in kurzer Zeit mit voller Leistung zur Verfügung steht. Die maximalen Betriebsstunden werden 8.760 Stunden im Jahr betragen.

Das Kraftwerk wird für den Betrieb mit zwei verschiedenen Brennstoffen ausgelegt:

- Erdgas, welches aus einer in der Nähe liegenden Hochdruckleitung geliefert wird, und welches der Hauptbrennstoff ist und
- Heizöl EL, welches per Tanklastwagen angeliefert und in einem Heizöltank auf dem Betriebsgelände gelagert wird. Heizöl wird nur für den Schwarzstart benötigt.

Das geplante GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe soll folgende Leistungsdaten aufweisen:

	<b>Einheit</b>	<b>Erdgas-Betrieb (max. Werte)</b>	<b>Heizöl EL Betrieb (Schwarzfall)</b>
Feuerungswärmeleistung Gas- und Dampfturbine	MW <sub>th</sub>	1.417	1.200
Elektrische Leistung (brutto)	MW <sub>el</sub>	875	330
Elektrische Leistung (netto)	MW <sub>el</sub>	855	300
Brennstoffverbrauch	t/h	112	102
Abgasvolumenstrom (trocken 15 % O <sub>2</sub> )	Nm <sup>3</sup> /h	4.496.000	3.425.395
Brennstoffverbrauch Ersatzstromaggregate, wenn in Betrieb	kg/h	---- (nicht in Betrieb)	5.600

Die Gasturbine soll mit Erdgas befeuert werden, wobei durch Nutzung der Abwärme aus der Gasturbine in einem Abhitzeessel zur Dampferzeugung und die Nutzung dieses Dampfes in einer Dampfturbine die Brennstoffwärme effizient genutzt werden soll (sog. „*Combined Cycle*“). Ein zukünftiger Einsatz von Wasserstoff als Brennstoff ist vorgesehen, soll jedoch nicht Antragsgegenstand des Genehmigungsverfahrens werden. Die Planung der LE-K wird die technische Umrüstbarkeit auf die Befuerung des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe mit Wasserstoff berücksichtigen.

Das GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe soll schwarzstart- und insel-fähig sein und soll mit einem Prozessleitsystem ausgerüstet werden. Für den Schwarzstartfall soll die Befuerung mit dem Brennstoff Heizöl EL (HEL) erfolgen, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens werden soll.

Das GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe soll, im Wesentlichen, aus Folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen (Einzelnes ist aus den Antragsunterlagen zu entnehmen):

- BE 1010: Gasturbine mit Abhitzeessel
- BE 1021: Erdgasversorgung
- BE 1022: Heizölversorgung, Heizöl EL
- BE 1030: Elektrotechnische Netzanbindung und interne Leistungsverteilung

- BE 1040: Ersatzstromaggregate
- BE 1051: Druckluftstation
- BE 1052: Wasseraufbereitung
- BE 1053: Abwassersysteme
- BE 1054: Dosierstationen
- BE 1060: Wasser-Dampf-Kreislauf
- BE 1070: Dampfturbine und Luftkondensationsanlage.

Die erforderliche Genehmigung für die (vollständige) Errichtung und den Betrieb des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe soll über mehrere Teilgenehmigungsverfahren (TG) erreicht werden.

Weil die LE-K die Ausführungs- und Detailplanung noch nicht vergeben hat, sind Gegenstand der beantragten ersten Teilgenehmigung (nur) die Errichtung des Pfortnergebäudes, von Baustraßen, des Gasturbinenfundamts und des Bauleitergebäudes. Über die konkreten Antragsgegenstände hinaus enthalten die Antragsunterlagen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens die Darstellungen der Baukubaturen des geplanten Kraftwerks und -lieferantenneutral - die Beschreibungen und Angaben zur Anlagenausführung und Verfahrenstechnik. Für umweltseitige Bewertungen wurden die ungünstigsten Auswirkungen angenommen.

Gegenstand einer zweiten Teilgenehmigung sollen nach Abschluss der Ausführungs- und Detailplanungen die weitere Errichtung und der bestimmungsgemäße Betrieb des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe werden. Eine Inbetriebnahme des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe ist im zweiten Quartal 2027 geplant.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

#### **4.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Nr. 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des AGImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 lit. a) und b) der SächsImSchZuVO sowie § 1 SächsVwVfZG und § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, sachlich und örtlich zuständig für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die dem TEHG unterliegen bzw. einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG bilden und im Landkreis Görlitz betrieben werden.

Das GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe liegt mit der unter Punkt 4.1 dieser Entscheidung angegebenen Feuerungswärmeleistung deutlich über dem Schwellenwert für Kraftwerke von 50 MW gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG, der die Anwendung des TEHG für die genannte Anlage begründet.

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG (kurz LE-K) plant auf dem Betriebsgelände Standort An der Heide in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 48/14, 59/13, 61/11, 62/16 und 26/9 Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind (sogenannte IED-Anlagen). Da in den IED-Anlagen Abwasser anfällt, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung nach §§ 58 und 59 WHG zur Indirekteinleitung der Abwässer des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort Industriepark Schwarze Pumpe gemäß § 2 Nr. 16 SächsWasserZuVO bei der Landesdirektion Sachsen als Oberer Wasserbehörde. Die Beurteilung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt im Sachzusammenhang der Zweiten Immissionschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 6 SächsWasserZuVO. Das Referat Siedlungswasserwirtschaft (Referat 41) der Landesdirektion Sachsen ist damit zuständige Wasserbehörde.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als Untere Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 57 Absatz 1 SächsBO zur Entscheidung über Vorhaben bzw. Baugenehmigungen sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Bautzen ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG aufgrund der Lage des Vorhabens im Landkreis Bautzen.

#### **4.3 Rechtliche Würdigung und formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

Das GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der 4. BImSchV, weil Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Gasturbinenanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bezeichnet sind. Weil diese Anlagen in Spalte c und d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ und „E“ gekennzeichnet sind, war das Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG und deshalb mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gleichzeitig unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie RL 2010/75/EU („E“). Somit sind spezielle weitere Unterlagen für das Genehmigungsverfahren zu erstellen, vgl. insbesondere § 10 Absatz 1a BImSchG.

Die geplanten Anlagen unterliegen den Anforderungen nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG sowie den Anforderungen der 13. BImSchV.

Im GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe ist die Handhabung folgender Stoffe geplant, welche der Stoffliste (Anhang I) der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zuzuordnen sind: Erdgas (Einzelstoff Nr. 2.1), Propan (Einzelstoff Nr. 2.1), Detergenzien für die Verdichterwäsche (Einstufung in Nr. 1.1.3: E2 Gewässergefährdend) sowie Heizöl EL (ca. 7.600 t – damit Überschreitung der in Nr. 2.3.3 des Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwelle von 2.500 t für einen Betriebsbereich der unteren Klasse).

Das Vorhaben ist zudem nach § 6 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht. Dieser erfolgt nach den Vorgaben des § 16 i. V. m. der Anlage 4 des UVPG und dem § 4e der 9. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4, 8 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Die Landesdirektion Sachsen machte das Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG am 18. Januar 2024 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 3/2024), auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen sowie auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt.

Die Auslegung der Antragsunterlagen, der Bekanntmachungstext sowie die Kurzbeschreibung war für die Öffentlichkeit vom 25. Januar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, in der Gemeindeverwaltung Spreetal sowie in der Stadtverwaltung Spremberg/Grodtk öffentlich einsehbar.

Während der Einwendungsfrist vom 25. Januar 2024 bis einschließlich 26. März 2024 ging in der Landesdirektion Sachsen sowie in der Gemeindeverwaltung Spreetal und in der Stadtverwaltung Spremberg/Grodtk keine Einwendung ein. Die Landesdirektion Sachsen machte die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren am 18. April 2024 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 16) sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, gemäß Ziffer 1.3 dieser Entscheidung ein.

Im Verfahren waren folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen, Referate 34, 41, 43, 44, 45, 54
- Landkreis Bautzen, Umweltamt
- Bauaufsichtsamt im Landkreis Bautzen
- Sächsisches Oberbergamt
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz 2
- ASG Spremberg GmbH
- Stadt Spremberg/Grodtk
- Gemeinde Elsterheide
- Gemeinde Spreetal.

#### 4.4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 8 Satz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht, (dazu **4.4.1**)
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen (dazu **4.4.2**) und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlagen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (dazu **4.4.3**).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Einen atypischen Ausnahmefall, welcher es der Genehmigungsbehörde gestattet, abweichend vom Regelfall („soll“) den Anlagenbetreiber auf die Erteilung der Vollgenehmigung zu verweisen, ist nicht feststellbar. Insbesondere werden die Interessen Dritter zur Erlangung eines fairen Rechtsschutzes durch Erteilung der Teilgenehmigung nicht beeinträchtigt.

**4.4.1** Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten ersten Teilgenehmigung.

Im Hinblick auf § 8 Satz 1 Nr. 1 des BImSchG ist festzustellen, dass die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten ersten Teilgenehmigung hat. Die Aufteilung der Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe in (mehreren) Teilgenehmigungen setzt gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ein berechtigtes Interesse der LE-K voraus. Ein überwiegendes Interesse ist hierzu nicht erforderlich. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig bereits gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden (Jarass, BImSchG, 11. Aufl., § 8 Rn. 7). Der Begründung von § 22 der 9. BImSchV (BR-Drs. 526/76) ist als Ziel von § 8 BImSchG ausdrücklich zu entnehmen, dass durch Einführung der Teilgenehmigung eine wesentliche Beschleunigung bei der Realisierung umfangreicher Vorhaben ermöglicht werden sollte.

Sofern also Art und Umfang eines Vorhabens eine Aufspaltung sinnvoll erscheinen lassen und eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, ist ein berechtigtes Interesse anzunehmen (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, 76 EL, § 8 Rn. 65f.; ähnlich Ohms, Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 460; vgl. Sparwasser/Engel/Voßkuhle Umweltrecht § 10 Rn. 244). Weil das Vergabeverfahren für die Kraftwerkstechnik noch nicht abgeschlossen und eine Situierung der baulichen Anlagen des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe bisher nur als Kubaturzeichnung möglich war, musste der Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung auf die Errichtung des Pfortnergebäudes und bauvorbereitende Maßnahmen sowie die Errichtung des Gasturbinenfundamentes beschränkt bleiben.

Trotz des eingeschränkten Umfangs der ersten Teilgenehmigung ist diese grundsätzlich geeignet, zu einer Beschleunigung der Errichtung des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe beizutragen. Die Aufteilung in mehreren Teilgenehmigungsverfahren dient insoweit der zeitlichen Beschleunigung für die Realisierung des Gesamtvorhabens.

**4.4.2** Im Hinblick auf § 8 Satz 1 Nr. 2 des BImSchG ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen bzw. können die Voraussetzungen durch Bedingungen, Auflagen und/oder Auflagenvorbehalte sichergestellt werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist die (hier: erste Teil-) Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf § 8 Satz 1 Nr. 3 des BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung des beabsichtigten Gesamtausbaus ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

*I. Vorsorgeanforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG*

Da die beantragte erste Teilgenehmigung zu keinen unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen führt, waren hier die unmittelbaren und mittelbaren bau- und anlagebedingten Auswirkungen in den Blick zu nehmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 BImSchG können ausgeschlossen werden.

Auf Basis des vorgelegten UVP-Berichts (UVP-Bericht für Gasturbinen- und Dampfkraftwerk im Industriepark Schwarze Pumpe - H-Klasse (1 x GuD) – der Lausitz Energie Kraftwerke AG, GICON® Großmann Ingenieure Consult GmbH, Stand: 27.10.2023) ist festzustellen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. in § 2 Absatz 1 des UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden entsprechend durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen begrenzt.

*II. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe*

Da die beantragte erste Teilgenehmigung zu keinen unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen führt, waren hier die unmittelbaren und mittelbaren bau- und anlagebedingten (Aus-) Wirkungen in den Blick zu nehmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BImSchG können ausgeschlossen werden.

In der Bauphase auftretende Emissionen aus Baumaschinen und Staubemissionen können durch Maßnahmen wie den Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen, Befeuhtung an trockenen Tagen sowie regelmäßige Reinigung der Baustraßen minimiert werden. Entsprechende Maßnahmen wurden teilweise in den Antragsunterlagen vorgeschlagen und – zum Teil um weitere Maßnahmen ergänzt – durch die Genehmigungsbehörde beauftragt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung kann somit davon ausgegangen werden, dass die Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können so weit als möglich begrenzt werden.

### *III. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche*

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens von der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe emittiert werden.

### *IV. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder*

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Baubedingte Lärmauswirkungen sind nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beurteilen. Die AVV Baulärm besitzt Rang und Wirkung einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift. Zur Beurteilung baubedingter Lärmauswirkungen wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose (KÖTTER Consulting Engineers Berlin GmbH, Berichtsnummer B-8-2021-0190-10.01, 17.02.2023) vorgelegt.

Diese Prognose umfasst auch Auswirkungen des Baulärms (siehe hierzu Kapitel 7.2 der beigebrachten Schallimmissionsprognose). In der Schallimmissionsprognose wurde inhaltlich plausibel und methodisch fehlerfrei dargelegt, dass übliche Tiefbauarbeiten einschließlich Pfahlgründungen mit den Anforderungen der AVV Baulärm vereinbar sind, wenn sie sich auf den Tageszeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr beschränken. Unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen zum Schutz gegen lärmbedingte Wirkungen kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 AVV Baulärm eingehalten werden können.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG auf Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen dienen

- der Einsatz von geräuscharmen Fahrzeugen, Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Technik zur Lärminderung und

- die Beachtung der Vorgaben der Schallimmissionsprognose nach AVV Baulärm, insbesondere durch Beschränkung der Betriebszeit für übliche Tiefbauarbeiten auf den Tageszeitraum zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Der Betrieb der Anlage lässt auch nach Umsetzung des Antragsgegenstandes keine relevanten Erschütterungsimmissionen erwarten. Ursächlich dafür ist, dass keine Wechselkräfte in bedeutsamen Umfang in den Boden eingetragen werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen diesbezüglich vor.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder

Die Vorsorgeanforderungen werden durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV-VwV)“ konkretisiert. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Minimierungsplanung im Hinblick auf elektromagnetische Felder erst im späteren Verfahrensverlauf, d. h. zeitlich nach der hier in Rede stehenden 1. TG, beizubringen. Als Begründung wird dazu sinngemäß plausibel und nachvollziehbar angeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die exakte Anlagenplanung und Anlagenaufstellung noch nicht bekannt ist.

Aus fachlicher Sicht kann dem Begehren der Antragstellerin zugestimmt werden. Im Hinblick auf diese Vorgehensweise ist jedoch sicherzustellen, dass dadurch keine Vorsorgemaßnahmen in Sinne der 26. BImSchV-VwV von vornherein verhindert werden.

Der Betrieb der Anlage lässt auch nach Umsetzung des Antragsgegenstandes eine Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV erwarten. Die Vorsorge wird per Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2.2 dieser Entscheidung sichergestellt.

#### V. Umsetzung der BVT-Anforderungen:

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Dieser Pflicht wird entsprochen, indem Festlegungen zur Begrenzung und Überwachung der von der Anlage verursachten Luftschadstoffe getroffen werden.

Der Entscheidung liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32021D2326>. Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, erfüllt wird.

Maßnahmen zur Umsetzung der der BVT-Schlussfolgerungen werden in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) geregelt.

In sonstiger Weise ist eine Nichteinhaltung von Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG für die hier genehmigte Teilerrichtung des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe nicht erkennbar.

VI. *Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes:*

*Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens*

Hinsichtlich des Regelungsgegenstandes der ersten Teilgenehmigung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Es handelt sich hierbei um eine (Neu-)Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks und die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung des Pfortnergebäudes, des Gasturbinenfundaments, des Bauleitungsgebäudes, der Baustraßen im Industriepark Schwarze Pumpe, sodass die Prüfung des Antrags im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO erfolgte. Die vorhabenbetreffende Teilfläche des Bebauungsplans ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

*Bauordnungsrechtliche Belange*

Hinsichtlich des Regelungsgegenstandes der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung stehen unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen Nr. 3.6 dieser Entscheidung dem Vorhaben keine bauordnungs-rechtlichen Belange entgegen

*Naturschutzrechtliche Belange*

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen Nr. 3.5 dieser Entscheidung nicht entgegen. Die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und die Umweltverträglichkeit sind gegeben.

*Belange des Arbeitsschutzes*

Unter Beachtung der für einen Baustellenbetrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Normen, insbesondere bei Beachtung der Baustellenverordnung (BaustellV), stehen Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung der ersten Teilgenehmigung nicht entgegen.

**4.4.3** Nach der vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens stehen diesem keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit entgegen.

*I. Erfüllbarkeit der Betreiberpflichten (für das Gesamtvorhaben)*

Im Ergebnis der bisherigen (vorläufigen) Prüfung der Genehmigungsbehörde bestehen auch für das Gesamtvorhaben keine Bedenken, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG nicht eingehalten werden können.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BImSchG können ausgeschlossen werden.

### *II. Schutzanforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG*

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen bei Realisierung der beantragten Errichtung die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

### *III. Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Luftreinhaltung*

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hatte die Genehmigungsbehörde für das Gesamtvorhaben die Einhaltung der Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1 BImSchG vorläufig zu beurteilen. Für die Beschreibung der Auswirkungen des künftigen Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose Luftschadstoffe (Berichtsnummer: L210384-GuD-03, Stand: 02.08.2023 von GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH) dem Antrag beigelegt. In diesen Fachgutachten wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell AUSTAL die Belastung durch die Anlage ermittelt.

Aus den Ausführungen zur erwartenden Immissionsbelastung für die Konzentration über den Luftpfad wird deutlich, dass der Betrieb des geplanten GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe über den Luftpfad keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern erwarten lässt. Bei den betrachteten luftgetragenen Schadstoffen ergeben sich am maximal beaufschlagten Beurteilungspunkt geringe Zusatzbelastungen, welche im Sinne der Vorgaben der TA Luft als irrelevant einzustufen sind. Für Stoffeinträge wurde der Einwirkungsbereich der Anlage mit Überschreitung der vorhabenbezogenen Abschneidewerte für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag nach Anhang 8 der TA Luft auf die östlich des Industrieparks Schwarze Pumpe liegenden Flächen ausge-

wiesen. Hier überlagert sich der Einwirkungsbereich mit Flächen des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg/Grodka“. Eine Biotopkartierung und *Critical Load* Berechnung ist erfolgt und die Ergebnisse als Teil des UVP-Berichtes dargestellt, siehe Kapitel 14 der Antragsunterlagen.

Die Gesamtzusatzbelastung liegt im gesamten Beurteilungsgebiet unterhalb der Grenze des in Anhang 9 der TA Luft festgelegten Wertes von 5 kg/(ha\*a) für die Stickstoffdeposition. Es erfolgte eine Überprüfung der *Critical Loads* und der Nachweis der Einhaltung der Bagatellschwelle (Zusatzbelastung liegt unterhalb 3 % des *Critical Loads*) und der *Critical Loads* unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß Nr. 4.1 TA Luft kann daher davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Die auf der Basis der mit dem Antrag auf die erste Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG durchgeführte vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe“ hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten GuD keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

#### IV. Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Lärmschutz

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch tieffrequente Geräusche von der TA Lärm erfasst werden. Zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680:1997-03 und auf das der Norm zugehörige Beiblatt 1.

Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dann nicht zu erwarten, wenn die Anhaltswerte der genannten Norm bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht überschritten werden. Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) sowie Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Zur Beurteilung der zukünftig in der angrenzenden Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch die Antragstellerin ein Schallgutachten (KÖTTER Consulting Engineers Berlin GmbH, Berichtsnummer B-8-2021-0190-10.01, 17.02.2023) eines qualifizierten Sachverständigen eingereicht. Dieses prognostiziert die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartende Zusatzbelastung infolge des Betriebs des GuD nach dem beabsichtigten Gesamtausbau.

Der Gesamtausbau stellt dabei den akustisch ungünstigsten Fall dar und ist demzufolge auch maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes (erste Teilgenehmigung).

Nachfolgende Tabelle stellt die an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel sowie die nach TA Lärm bzw. der Relevanzgrenze nach DIN 45691 Nr. 5 Absatz 5 einzuhaltende Immissionsrichtwerte dar:

Maßgebliche Immissionsorte IO	Schutzanspruch (gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm)	Relevanzschwelle		Beurteilungspegel Regelbetrieb	
		Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]	Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IO 1 Rungestraße 5, Schwarze Pumpe	WA	40,0	25,0	28,3	24,9
IO 2 Straße des Aufbaus 17b, Schwarze Pumpe	WA/MI	40,0	25,0	26,1	22,7
IO 3 Straße des Aufbaus 1, Schwarze Pumpe	WA/MI	40,0	25,0	25,7	22,2
IO 4 Neudorfer Weg 1, Schwarze Pumpe	MI	45,0	30,0	22,1	22,1
IO 5 Dresdener Chaussee 45, Schwarze Pumpe	WA	40,0	25,0	25,7	22,2
IO 6 Dresdener Chaussee 70a, Schwarze Pumpe	MI	45,0	30,0	18,1	18,3
IO 7 Wagnerstraße 10, Schwarze Pumpe	WA/MI	40,0	25,0	23,3	19,8
IO 8 Bahnweg 24, Schwarze Pumpe	WA	40,0	25,0	23,8	20,4
IO 9 Spreetaler Werkstraße 1-2, Schwarze Pumpe	MI	45,0	30,0	21,0	20,9
IO 10 Hermann-Löns-Weg 9, Trattendorf	WA	40,0	25,0	20,4	16,8
IO 11 Oberdorf 10, Zerre	MI	45,0	30,0	22,2	22,2

IO 12 Grenzweg 5, Zerre	MD	45,0	30,0	19,4	19,4
IO 13 Wiesenring 2, Zerre	MD	45,0	30,0	20,1	20,0
IO 14 Kirchbergstraße 10, Spreewitz	MD	45,0	30,0	17,5	17,3
IO 15 Elbenweg 2, Spreewitz	MD	45,0	30,0	20,2	20,1
IO 16 Siedlung 1, Spreewitz	WA	40,0	25,0	23,7	20,0
IO 17 Siedlung 8, Burgneudorf	WA	40,0	25,0	16,5	12,6
IO 18 Werkstraße 15, Spreetal	MI	45,0	30,0	18,6	18,4

Im Ergebnis unterschreitet der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten die tagsüber anzuwendenden Relevanzgrenze um mindestens 12 dB. Im Nachtzeitraum wird die Relevanzgrenze um mindestens 0,1 dB unterschritten.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Gesamtvorhabens werden an den maßgeblichen Immissionsorten die reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in Verbindung mit der Relevanzgrenze nach DIN 45691 Nr. 5 Absatz 5 eingehalten.

Das eingereichte schalltechnische Gutachten betrachtet auch tieffrequente Geräusche. Diese wurden anhand des Prognoseverfahrens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen - Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021) ermittelt. Die Beurteilung erfolgte dabei auf Basis der DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03.

Im Falle, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch einstellt, werden die diesbezüglich geltenden Anhaltswerte (Tabelle 2 des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03) eingehalten. Dies gilt sowohl für den Tagzeitraum als auch für den Nachtzeitraum. Sofern die tieffrequenten Geräuscheinwirkungen die Hörschwelle überhaupt überschreiten, liegen die Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten nach Beiblatt 1 zur DIN 45680 im Nachtzeitraum immer unterhalb der Hörschwelle und am Tag um mindestens 8 dB (IO A mit Büronutzung im Industriegebiet) unterhalb der Anhaltswerte.

#### Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß dem schalltechnischen Gutachten werden die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten reduzierten Immissionswerte (gemäß Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Verbindung mit der Relevanzgrenze nach DIN 45691 Nr. 5 Absatz 5) eingehalten bzw. unterschritten.

Es ist festzustellen, dass dem Vorsorgegrundsatz entsprochen wird. Das schalltechnische Gutachten führt hierzu insbesondere fachlich plausibel und nachvollziehbar an, dass die geplante Bauausführung und die entsprechenden Schallschutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Die auf der Basis der mit dem Antrag auf die erste Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 Satz 1 Nummer 3 BImSchG durchgeführte vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe“ hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten GuD keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

Als Stand der Technik können Begrenzungen der Bau-Schalldämmmaße genannt werden, hier vgl. zur Schallimmissionsprognose (KÖTTER Consulting Engineers Berlin GmbH, Berichtsnummer B-8-2021-0190-10.01, 17.02.2023). Zur Einhaltung der festgelegten Immissionswerte sind Schallschutzmaßnahmen an der geplanten GuD-Anlage erforderlich, die durch Nebenbestimmungen in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) festgesetzt werden.

Der Hinweis unter Nr. 9.2.4 dieser Entscheidung ist zu beachten.

#### *V. Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Baulärm*

Die Bautätigkeiten hinsichtlich der ersten Teilgenehmigung (1. TG) und des beabsichtigten Gesamtausbaus lassen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm erwarten.

#### *VI. Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Elektromagnetische Felder*

##### *Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder:*

Zum Nachweis, dass hinsichtlich der elektrischen Anlagen des GuD die Regelungen/Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, wurde durch die Antragstellerin eine EMV-Betrachtung beigebracht. Dieses prognostiziert die aus dem Betrieb der Anlagen resultierenden Immissionen (elektromagnetische Felder).

Das eingereichte Gutachten im Sinne der 26. BImSchV im GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe, kommt dabei plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV an sämtlichen Orten, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden. Es sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist daher sichergestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt werden. Im Ergebnis liegen diesbezüglich die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG für die 1. TG vor und dem beabsichtigten Gesamtausbau stehen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegen.

### *VII. Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Erschütterung*

Sowohl infolge der 1. TG als auch infolge des beabsichtigten Gesamtausbaus sind keine relevanten Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

Ursächlich dafür ist, dass die zur Verhinderung produktionskritischer Erschütterung erforderlichen Schutzmaßnahmen dazu führen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in Verbindung mit der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ eingehalten werden.

Die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG werden im Hinblick auf Erschütterungen erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung der 1. TG gemäß § 6 BImSchG liegen diesbezüglich vor.

### *VIII. Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG*

#### *Abfallvermeidung und -entsorgung*

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

Angaben zu den anfallenden Abfällen für die Bauphase und zum Umgang mit Erdaushub sind in Kapitel 5 der Antragsunterlagen enthalten. Für die Bauphase ist beabsichtigt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Bauabfälle durch die beauftragten Bauunternehmen erfolgt. In einer Baustellenordnung werden die Auftragnehmer zu einer getrennten Sammlung und ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bestimmungen Vorgaben entsprechenden Entsorgung verpflichtet.

Insoweit bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG nicht eingehalten wird.

#### *Energieeffizienz*

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die bei der Verbrennung von Erdgas bzw. Heizöl freiwerdende Energie wird zur hocheffizienten Stromerzeugung genutzt. Die Anlagen zur Energieerzeugung werden ausführlich in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) beschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Pflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie erfüllt wird.

*IX. Erfüllbarkeit anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes*

▪ *Anlagensicherheit und Störfallvorsorge*

Im GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe ist die Handhabung folgender Stoffe geplant, welche der Stoffliste (Anhang I) der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zuzuordnen sind: Erdgas (Einzelstoff Nr. 2.1), Propan (Einzelstoff Nr. 2.1), Detergenzien für die Verdichterwäsche (Einstufung in Nr. 1.1.3: E2 Gewässergefährdend) sowie Heizöl EL (ca. 7.600 t – damit Überschreitung der in Nr. 2.3.3 des Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwelle von 2.500 t für einen Betriebsbereich der unteren Klasse).

Mit dem Antrag auf erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG soll die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen GuD-Kraftwerkes geklärt werden. Es wurde deshalb geprüft, ob bei Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik zukünftig die Pflichten der Störfallverordnung eingehalten werden können.

Dem Antrag zur 1. TG wurde auch eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines für Prüfungen nach § 29a BImSchG zugelassen Sachverständigen nach § 29b BImSchG beigelegt. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass wenn der Stand der Sicherheitstechnik im zukünftigen Betriebsbereich umgesetzt wird, die Pflichten nach § 5 der Störfallverordnung erfüllt werden und somit die Anlage grundsätzlich am geplanten Standort genehmigungsfähig ist.

Dem Antrag zur 1. TG wurde zur Bestimmung des Betriebsbereichs fälschlicherweise nur der Heizöltank mit 7.300 t berücksichtigt. Für die Ermittlung des Betriebsbereichs (Störfall) wird die Gesamtlagermenge von 7.600 t benötigt, siehe Formular 3-5 der Antragsunterlagen zu 1. TG. Für die Ermittlung des Betriebsbereiches ist diese Abweichung jedoch unerheblich, da auch unter Berücksichtigung der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Gesamtmenge von 7.600 t (Heizöltank + Heizölmengen in den Tagetanks + Tank des Feuerlöschdiesels + Heizöl in den verbindenden Leitungen) die Mengenschwelle von 2.500 t für einen Betriebsbereich der unteren Klasse überschritten wird.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.4 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben. Der Hinweis unter Nr. 9.4 dieser Entscheidung ist zu beachten.

▪ *Belange Arbeitsschutz*

Über die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes und des Betriebssicherheitsrechts für die Errichtung und den Betrieb zum GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe und der damit verbundenen Druckgefäße wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann.

Unter Beachtung der für die Errichtung und den Betrieb des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe geltenden arbeitsschutzrechtlichen Normen, stehen auch im Übrigen Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens nicht entgegen.

Die Hinweise unter Nr. 9.3 dieser Entscheidung sind zu beachten.

▪ *Belange der Siedlungswasserwirtschaft*

Über die Einhaltung der Anforderungen der Belange der Siedlungswasserwirtschaft für die Errichtung und den Betrieb zum GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Die Entscheidung zur Indirekteinleitung über den Klarwasserhauptsammler des Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) gemäß § 58 WHG sowie die Indirekteinleitung über das Kanalnetz zur Abwasserbehandlungsanlage II gemäß § 58 WHG wird in der noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden.

Die 4. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Grund- und Abwasser aus dem Industriepark Schwarze Pumpe in die Spree erging mit Bescheid vom 9. Juli 2024. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Versickerung von Niederschlagswasser nach § 8 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG wurde am 23. April 2024 seitens der LE-K zurückgezogen. Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse können wegen § 13 BImSchG nicht in die immissionsschutzrechtliche (Teil-) Genehmigung eingeschlossen werden und unterliegen somit der Koordinierungspflicht gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG.

*Indirekteinleitung über den Klarwasserhauptsammler des Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) sowie Indirekteinleitung über das Kanalnetz zur Abwasserbehandlungsanlage II gemäß § 58 WHG an folgendem Standort:*

Landkreis:	Landkreis Bautzen
Gemeinde:	Spreetal
Einzugsgebiete Gewässer:	Spree
<u>Übergabestellen:</u>	
Einleitstellen in den Klarwasserhauptsammler wurden noch nicht festgesetzt <sup>1</sup>	
Wasserwirtschaftliche Situation:	außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete

<sup>1</sup> Hinweis: Die Errichtung der hierzu benötigten baulichen Anlagen und die damit verbundene Definition der Einleitstelle ist Entscheidungsinhalt des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens.

Beantragter Entscheidungsinhalt der ersten Teilgenehmigung war die Erteilungen der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG über den Klarwasserhauptsammler des Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) sowie über das Kanalnetz zur Abwasserbehandlungsanlage II. Die Indirekteinleitergenehmigung wurde entgegen der Bezeichnung als eingeschlossene Entscheidungen von der Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) nicht miterteilt, weil ein Abwasseranfall erst nach Inbetriebnahme des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe möglich ist und die Erteilung der beiden Indirekteinleitergenehmigungen deshalb in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) vorbehalten bleiben kann. Die vorläufige Beurteilung der Genehmigungsbehörde zu den beiden Indirekteinleitergenehmigungen hat ergeben, dass dieser keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, sondern dass die LE-K von der Erteilungsfähigkeit dieser Indirekteinleitergenehmigungen grundsätzlich ausgehen kann. Maßgebend hierfür sind folgende Erwägungen der Genehmigungsbehörde:

Neben dem unbelasteten Niederschlagswasser werden folgende weitere Abwasserströme in den Klarwasserhauptsammler geleitet:

- Absalzwasser aus der Dampferzeugung
- Konzentrat und Rückspülwasser der Wasseraufbereitung.

Der Klarwasserhauptsammler und das Gefluder gehören rechtlich dem ZV ISP. Der ZV ISP besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung in die Spree. Dementsprechend handelt es sich bei der Einleitung der LE-K in den Klarwasserhauptsammler rechtlich um eine Indirekteinleitung, welche einer Genehmigung gemäß § 58 WHG bedarf.

Folgende Abwasserströme werden über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet und in der Abwasserbehandlungsanlage II gereinigt:

- Prozessabwasser der Wasseraufbereitung
- Regenerate der Kondensatreinigungsanlage
- Produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser von möglicherweise ölbelasteten versiegelten Flächen und Maschinenhallen nach Ölabscheider
- Sanitärabwasser
- Niederschlagswasser aus dem Schornstein.

Die Quantität und Qualität der Abwasserströme ist abhängig vom finalen Aufbau und Betrieb des Kraftwerks. Die Abwasserströme „Prozessabwasser der Wasseraufbereitung“ und „Regenerate aus der Kondensatreinigung“ werden auf dem Betriebsgelände in einem Neutralisationsbecken gesammelt, behandelt und anschließend in das Kanalnetz geleitet. Die Abwasserströme fallen unter den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung, weshalb für diese Anfallstellen Überwachungswerte vor Vermischung seitens der Landesdirektion Sachsen in der Indirekteinleitergenehmigung festgesetzt werden müssen.

Ausgehend von diesem Sachstand bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Erteilungsfähigkeit der beiden o. g. Indirekteinleitgenehmigungen. Erforderliche Einzelheiten zur Überwachung dieses Abwasserstroms und die Einrichtung einer zur Überwachung erforderlichen Probenahmestelle können durch Nebenbestimmung zur Indirekteinleitgenehmigung in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) geregelt werden.

Die Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG und des § 3 AbwV sind grundsätzlich erfüllt, so dass die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann.

Der Hinweis unter Nr. 9.9 dieser Entscheidung ist zu beachten.

▪ *Belange Bodenschutz/Altlasten*

Es sind Altlasten betroffen: AKZ 92200674 - Werksgelände Schwarze Pumpe, Bereiche Kokerei Kondensation Ost und Kokerei Kondensation West sowie weitere Teilflächen im Bereich von Rohrbrücken. *Die Flächen stehen bis zur in 2004 erreichten Tiefe im Zuge eines Bodenaustauschs nicht mehr unter Bergaufsicht, sodass hier die formal zuständige Bodenschutzbehörde die untere Bodenschutzbehörde in Bautzen (uBB BZ) ist. Für die darunterliegenden Böden und die gesättigte Bodenzone hat die Bergaufsicht noch nicht geendet, sodass hier das Sächsische Oberbergamt (SOBA) die zuständige Bodenschutzbehörde darstellt* (aus Schreiben vom 06.01.2023 der LDS, Ref. 43 an die Lausitz Energie Kraftwerke AG). Die LDS als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde unterstützt das SOBA bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Auf den Flächen Kokerei Kondensation Ost und Kokerei Kondensation West fand während des Rückbaus eine Demontage der Anlagenteile, Medienleitungen und Gebäude mit Tiefenenttrümmerung statt. Einzelne Fundamente verblieben dabei im Boden. Kontaminierter Boden wurde ausgehoben und unbelasteter Boden eingebaut. Der Boden im Bereich der Kokerei Kondensation West wurde bis auf maximal 12 m uGOK (unter Gebäudeoberkante) ausgehoben. Es sollte ein Abstand von 2 m zum Grundwasserspiegel eingehalten werden.

Im Rahmen der Sohl- und Böschungbeprobung wurde im Aushubbereich eine großflächige intensive Horizontalkontamination mit einer Ausbreitungsrichtung nach Westen bis Nordwesten mit MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe), BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole) und insbesondere Phenolen festgestellt. Im Bereich der Kondensation Ost erfolgte ein Bodenaushub bis ca. 8 m uGOK.

Hier wurde eine zusammenhängende großflächige Kontamination ebenfalls Nordwesten mit MKW, PAK, BTEX und insbesondere Phenolen festgestellt. Bezogen auf das Grundwasser stellt der Bereich der Kondensation West einen lokalen Schadherd mit Quellcharakter dar. Eine abschließende Untersuchung steht noch aus. Dagegen wird der Bereich der Kondensation Ost als lokaler Schadherd ohne Quellcharakter bewertet. Die Überwachung der Grundwasserkontamination erfolgt am Standort Industriepark Schwarze Pumpe im Rahmen eines regelmäßigen Grundwassermonitorings seitens der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Im Ergebnis der Untersuchungen 2022 wurde für den Seitstrom der Kondensation West (GWM MP64/17) deutlich geringere Belastungen des Grundwassers nachgewiesen als im Abstrom der Kondensation Ost (GWM MP65/17).

Seit 1. August 2023 ist die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft getreten. D.h. ab dem 1. August 2023 sind Untersuchungsergebnisse nach LAGA (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) nicht mehr möglich. Das Material ist nach den Anforderungen der MantelV zu bewerten. Hierbei wird auch auf die geänderten Analysemethoden verwiesen, sodass keine direkte Ableitung aus ggf. bisher vorgenommenen Untersuchungen erfolgen kann.

Falls eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers aus technischen bzw. altlastenbedingten Gründen nicht möglich ist, soll dieses über den Klarwasserhauptsammler in die Spree eingeleitet werden. Dies soll auch mit bei Starkregen anfallendem, überschüssigem Niederschlagswasser erfolgen.

Das geplante GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe wird auf Flächen der ehemaligen Kondensation West, die aktuell brachliegen und durch eine lange industrielle Nutzung im Rahmen der Braunkohleveredlung charakterisiert sind, errichtet. Natürliche Böden sind am Standort durch umfangreiche Bodenaustauschmaßnahmen nicht bzw. kaum noch vorhanden und stark anthropogen überprägt, wertvolle Böden werden nicht in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme unzersiedelter und unzerschnittener Flächen findet nicht statt. Die Versiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme wurde geachtet. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden durch die Emission von Luftschadstoffen werden als gering angesehen. Schadstoffe mit Anreicherungs potenzial im Boden (wie Schwermetalle) werden von der Anlage nicht emittiert. Daraus wird abgeleitet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu besorgen sind.

Als Baustelleneinrichtungsflächen werden Flächen im Bereich der Kokerei Kondensation Ost, die aktuell brachliegen und durch eine lange industrielle Nutzung im Rahmen der Braunkohleveredlung charakterisiert sind, errichtet. Natürliche Böden sind am Standort durch umfangreiche Bodenaustauschmaßnahmen nicht bzw. kaum noch vorhanden und stark anthropogen überprägt, wertvolle Böden werden nicht in Anspruch genommen. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden anschließend wiederhergestellt.

#### Ausgangszustandsbericht

Am Standort Industriepark Schwarze Pumpe soll ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk errichtet werden. Gemäß der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist nach dem 7. Januar 2013 für Anlagen, die im Rahmen der Tätigkeiten gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen, die geeignet sind Verschmutzungen des Grundwassers oder des Bodens zu bewirken, ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen. Eine wesentliche Funktion des Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist die Beweissicherung für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG für das durch die Anlagenerichtung und den Anlagenbetrieb in Anspruch genommene Gelände.

Der AZB, entsprechend der Richtlinie 2010/75/EU ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen (Antragsunterlagen, Kapitel 13: AZB, BGD ECOSAX GmbH, P222091.AF vom 18.10.2023). Die Behörde kann allerdings zulassen, dass der AZB als Antragsunterlage bis zur Errichtung oder bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Ein Untersuchungskonzept wurde vorgelegt. Der AZB hat der Behörde spätestens vor Inbetriebnahme vorzuliegen und muss vor Inbetriebnahme abgenommen/bestätigt sein.

Über die Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzes für die Errichtung und den Betrieb zum GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.3 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben.

▪ Belange Untere Wasserbehörde im Landkreis Bautzen

Die Auswirkungen der Einleitung des Teilstromes aus dem geplanten GuD-Kraftwerk auf das Oberflächengewässer Spree wurde in einem Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie geprüft. Das Vorhaben verstößt weder gegen das Verschlechterungsverbot nach § 27 Absatz 1 Nr. 1 WHG noch gegen das Verbesserungsgebot nach § 27 Absatz 1 Nr. 2 WHG und beeinträchtigt nicht die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele des Oberflächenwasserkörpers Spree-4. Die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit besteht.

Über die Einhaltung der Anforderungen zu nicht biologisch behandlungsbedürftigen Prozessabwässern und nicht versickerbaren Niederschlagswässern für die Errichtung und den Betrieb zum GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann.

▪ Belange Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Bautzen

Unter Beachtung der im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH, Projektnummer P210384UM.3404.DD1), im UVP-Bericht (GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH, Projektnummer P210383UM.4201.DD1) und beim Abstimmungsgespräch zwischen Unterer Naturschutzbehörde im Landkreis Bautzen (uNB) und Lausitz Energie Kraftwerke AG am 11. September 2023 festgesetzten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen V<sub>AFB</sub>1 bis V<sub>AFB</sub>7 und CEF1 und M1 wird dem geplanten Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.5 dieser Entscheidung zugestimmt.

Zur Sicherung der seltenen und stark im Rückgang befindlichen geschützten Art der Heidelerche, sind für die Gewährleistung einer dauerhaften lokalen Population vorgezogene Maßnahmen erforderlich.

Es wird von einem Verlust zweier Teilhabitate der Heidelerche, mit einer Gesamtgröße von 2 ha ausgegangen. Dieser Teil - Habitatsverlust muss ausgeglichen werden (siehe CEF<sub>AFB</sub>1).

Weiterhin sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien erforderlich (V<sub>AFB3</sub>). Die Errichtung eines Schutzzaunes soll ein versehentliches Begehen des Eingriffsgebiets durch die im Randbereich vorkommenden Reptilien verhindern. Mit dieser Maßnahme sind direkte Störungen verbunden, die ebenfalls unter die Verbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG fallen (entfällt, da der Schutzzaun kein Verbotstatbestand ist).

▪ Belange Bauaufsichtsamt (Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht)

Es handelt sich hierbei um eine (Neu-)Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks und die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zu den Vorhaben: Errichtung eines Pfortnergebäudes, eines Gasturbinenfundaments, eines Bauleitungsgebäudes, von Baustraßen im Industriepark Schwarze Pumpe, sodass die Prüfung des Antrags im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO erfolgte.

Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 SächsBO war zu erteilen, da dem Vorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen (unter Ziffer 3.6 dieser Entscheidung), welche gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO erlassen werden können, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die SächsBO gilt gemäß § 1 Absatz 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Gemäß § 59 SächsBO bedürfen Bauvorhaben einer Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nichts anderes bestimmt ist. Das Vorhaben ist danach baugenehmigungspflichtig.

Beantragt wurde eine Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO. Dieses Genehmigungsverfahren ist jedoch nur anzuwenden, wenn das Vorhaben als Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 SächsBO einzustufen ist oder die Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nach den eingereichten Antragsunterlagen trifft das für die beantragte Baumaßnahme nicht zu.

Das für ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben durchzuführende Genehmigungsverfahren hat der Gesetzgeber vorgegeben (Rechtsgrundlagen: § 59 Absatz 1, §§ 63 und 64 SächsBO). Die alternative Durchführung eines anderen Verfahrens ist nicht möglich, auch wenn dies beantragt wird. Abweichend zur Antragstellung war deshalb über das Vorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO zu entscheiden.

Über die planungsrechtliche Zulässigkeit war gemäß § 34 BauGB zu entscheiden.

Bezugnehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen kann die Baugenehmigung erteilt werden, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Die Teilvorhaben Bauleitergebäude und Baustraße wurden im Verfahren nicht bewertet, da es sich hierbei nur um temporäre Einrichtungen handelt, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden müssen.

Im Rahmen der Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgte keine Bewertung der Erschließung. Erschließungsträger ist die Gemeinde Spreetal. Die Erschließung des Grundstückes ist von der Gemeinde Spreetal zu bestätigen.

Bezüglich der Bodeneingriffe bei den geplanten Maßnahmen werden keine denkmal-schutzrechtlichen Forderungen oder Auflagen zu o. g. Vorhaben gestellt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.6 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit im Umfang der ersten Teilgenehmigung gegeben. Der Hinweis unter Nr. 9.5 dieser Entscheidung ist zu beachten.

▪ Belange Brand- und Katastrophenschutz

Die im Kraftwerksgelände zuständige Feuerwehr wurde über das Vorhaben informiert. Die Löschwasserversorgung ist, wie im Brandschutzkonzept gefordert, über ausreichend dimensionierte Hydranten sichergestellt (gilt für das gesamte Industriegelände). Über die Einhaltung der Anforderungen aus der Sicht des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz für die Errichtung und den Betrieb zum GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann.

▪ Belange der Stadt Spremberg/Grodtk, der Gemeinde Spreetal und der Gemeinde Elsterheide

Aus Sicht der Stadt Spremberg/Grodtk, der Gemeinde Spreetal sowie der Gemeinde Elsterheide bestehen bzgl. der Genehmigung im Umfang der ersten Teilgenehmigung keine Bedenken.

▪ Belange des Sächsischen Oberbergamtes

Entsprechend § 7 Absatz 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) teilt das Sächsische Oberbergamt zum Bauvorhaben Folgendes mit:

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem seit Jahrhunderten bergbau-liche Arbeiten durchgeführt werden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Das geplante Bauvorhaben befindet sich jedoch in einem Gebiet, in dem sich durch die Braunkohlentagebaue der LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs-gesellschaft mbH - eine großräumige Beeinflussung des Grundwassers vollzieht. Präzi-se Angaben zu den Auswirkungen erhalten Sie direkt von der LMBV mbH, Knappen-straße 1 in 01968 Senftenberg.

Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes bestehen bzgl. der Genehmigung im Um-fang der ersten Teilgenehmigung keine Bedenken.

- Belange des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg

Die zum Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Absatz 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft betrachtet. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz erfolgte nicht.

Über die Einhaltung der Anforderungen der Belange LfU - Immissionsschutz und Wasserwirtschaft - wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung im beantragten Umfang erteilt werden kann.

Die Hinweise der Belange LfU Wasserwirtschaft sind unter Nr. 9.6 dieser Entscheidung zu beachten.

- Belange des DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle)

Die Errichtung und der Betrieb des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe bedürfen der Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG. Diese Genehmigung wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) eingeschlossen, weil die detaillierten Angaben nach § 4 Absatz 2 TEHG noch nicht Inhalt der Antragsunterlagen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens waren. Die Beteiligung des Umweltbundesamtes, DEHSt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, aus denen sich Zweifel an der Erteilbarkeit der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG ergeben können. Die im Antrag beschriebene Anlage wird künftig der Tätigkeit Nummer 2 nach Anhang 1 Teil 2 TEHG zugeordnet.

Über die Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die erste Teilgenehmigung im beantragten Umfang erteilt werden kann.

Der Hinweis unter Nr. 9.7 dieser Entscheidung ist zu beachten.

- Belange ASG Spremberg GmbH

Die geplante Errichtung des GuD durch die Lausitz Energie Kraftwerk AG ist innerhalb des Industrieparks Schwarze Pumpe (ISP) und damit innerhalb des Satzungsgebietes des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) vorgesehen. Einzig dem ZV ISP wurde die hoheitliche Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der ZV ISP der ASG Spremberg GmbH (ASG) als Konzessionärin. Diese wiederum hat, aufgrund des bestehenden Trennsystems im ISP, allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB SW) sowie allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB NW) beschlossen und veröffentlicht.

### Liegenschaften:

Das Bauvorhaben der Lausitz Energie Kraftwerke AG befindet sich im Satzungsgebiet des ZV ISP, im eingezäunten Bereich des ISP im Freistaat Sachsen, Landkreis Bautzen, Gemeinde Spreetal, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 26/9, 48/14, 59/13, 61/11 und 62/16.

Dem Bauvorhaben steht seitens des Industrieparkmanagements und Liegenschaften nichts entgegen.

### Bau / Investitionen

Die Belange der ASG hinsichtlich der Umwelt und des Naturschutzes sind von dem Planvorhaben nicht betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, so dass die erste Teilgenehmigung im beantragten Umfang erteilt werden kann.

## **4.5 Zusammenfassendes Gesamtergebnis**

Die Prüfung des Antrags auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen ersten Teilgenehmigung, ausführlich aufgelistet unter Ziffer 1.2 dieser Entscheidung, durch die Landesdirektion Sachsen und die beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Erfüllung der getroffenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG erfüllt sind. Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des BImSchG sind im Hinblick auf das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG i. V. m. den Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 7 BImSchG werden erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Erteilung der ersten Teilgenehmigung nicht entgegen. Über die (vollständige) Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes am Standort Industriepark Schwarze Pumpe wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, so dass die erste Teilgenehmigung im beantragten Umfang erteilt werden kann.

## **5 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG (kurz LE-K) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinen- und Dampfkraftwerkes im Industriepark Schwarze Pumpe mit einer elektrischen Ausgangsleistung von max. 875 MW<sub>el</sub> und einer Feuerungswärmeleistung von 1.417 MW<sub>th</sub>. Ziel der Investition ist die Sicherung einer flexiblen Stromversorgung zur Stabilisierung des Stromnetzes (Netzbesicherungsanlage).

Durch den steigenden Anteil an erneuerbaren Energien und die zeitnahe Abschaltung von grundlastbringenden Atom- und Kohlekraftwerken ist diese Flexibilität für die Zukunft unverzichtbar.

Die geplante Anlage ist unter der Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Es ergibt sich somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die GICON® GmbH wurde von der LE-K beauftragt, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen und Unterlagen insbesondere i. S. von § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG für die Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts zu erstellen. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Am 16. Dezember 2021 fand der Scoping - Termin unter Hinzuziehung und Teilnahme der zu beteiligenden Behörden und der anerkannten Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes die Antragsberatung für das Vorhaben statt. In dieser Beratung wurden auch die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt.

Das geplante GuD-Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus einer Gasturbine, einem nachgeschalteten Abhitzekeessel und einer Dampfturbine mit nachgeordnetem luftgekühlten Kondensator. Die GuD-Anlage soll mit Erdgas betrieben werden, wobei zukünftig auch der Einsatz von bis zu 100 % Wasserstoff (nicht Teil des Antrags) vorgesehen ist. Bei ungeplantem Stromausfall ist der Betrieb mit Heizöl (für max. 300 Stunden im Jahr) vorgesehen.

Die durch die Verbrennung von Erdgas in der Gasturbine erzeugten heißen Abgase werden im Abhitzekeessel zur Dampferzeugung genutzt. Der so erzeugte Dampf treibt die Dampfturbine an. Der GuD-Block hat eigene Blocktransformatoren, die den in den Generatoren erzeugten Strom auf die Spannung von 380 kV transformieren. Die Schaltanlage, angeordnet zwischen dem Blocktransformator und der Hochspannungsableitung (über bestehendes Braunkohlekraftwerk Schwarze Pumpe), gehört zum Gaskraftwerk und ist als gasisolierte Schaltanlage (GIS) ausgeführt.

Die Ableitung der im Kraftwerk erzeugten elektrischen Energie erfolgt über die 380 kV-Hochspannungsfreileitungen der 50 Hertz im Bereich des unmittelbar benachbarten Braunkohlekraftwerkes Schwarze Pumpe. Die Ableitung des Stroms ist nicht Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung; unüberbrückbare Hindernisse sind allerdings nicht erkennbar.

Zur Reduktion der bei der Verbrennung entstehenden Stickoxidemissionen ist ein Katalysator zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR) vorgesehen. Die Rauchgase der GuD-Anlage werden über einen neu zu errichtenden Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet.

Bei Stillstand der Gasturbine soll die Eigenbedarfsversorgung für Strom durch fünf mit Heizöl EL betriebene Ersatzstromaggregate abgesichert werden. Zudem dienen die Ersatzstromaggregate zur Sicherstellung des Anfahrens der Gasturbine bei Stromausfall. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind diese nur für sehr wenige Stunden im Jahr testweise in Betrieb.

Auf Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet. Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Entsprechend dieser Einschätzung sind für die Anlage insbesondere folgende Wirkfaktoren relevant:

- Bau- und anlagebedingter Flächenverbrauch/ -versiegelung
- Baubedingter Verkehrslärm und Baumaschinenlärm
- Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen aufgrund der eingesetzten Stoffe und Technologien.

Für diese Wirkfaktoren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt, auf welchen die im Folgenden zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beruht. Die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im UVP-Portal Sachsen unter dem Link: <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht. Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt unter Nr. 5.1 dieser Entscheidung.

## **5.1 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

### **5.1.1 Erläuterung des Vorgehens**

Nach § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Behörde zu erarbeiten. In der zusammenfassenden Darstellung sind ausgehend vom Ist-Zustand der Umweltmedien die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, zu betrachten. In die Betrachtung sind ebenfalls Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, eingeschlossen. Die zusammenfassende Darstellung trifft Aussagen über

- den Ist-Zustand der Umwelt in den betroffenen Bereichen,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt in Folge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb, bei Betriebsstörungen und Unfällen,
- Art, Umfang und Häufigkeit bestimmter Auswirkungen auf die Umwelt.

### 5.1.2 Methodik der UVU

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wurde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten vollständigen Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen UVP - Berichts und der Fachgutachten, der fachbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 11 der 9. BImSchV sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen erarbeitet. Mithin erfolgte eine Aufbereitung aller umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

Soweit entscheidungserheblich, werden Aussagen getroffen über

- die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt dann unter Pkt. 5.1.8 die begründete Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### 5.1.3 Verwendete Unterlagen

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die mit dem beantragten Änderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, wurden im Rahmen der Antragstellung gutachterlich ermittelt und im UVP - Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt.

Dazu wurden insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet, die ebenfalls Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sind:

- Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose Luftschadstoffe: GICON® Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose Luftschadstoffe für das Gasturbinen- und Dampfkraftwerk am Standort Schwarze Pumpe – H-Klasse (1 x GuD) – der Lausitz Energie Kraftwerke AG, Stand 02.08.2023
- Schallimmissionsprognose: KÖTTER Consulting Engineers Berlin GmbH, Schalltechnischer Bericht Nr. B-8-2021-0190-10.01, Geräuschimmissionsprognosen zum Betrieb des geplanten Gaskraftwerks am Standort Schwarze Pumpe, Planungsvariante Planungsvariante 2 mit Gasturbine, Abhitzeessel, Dampfturbine und Luftkondensator (GuD), Stand 17.02.2023

- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: GICON®, Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gasturbinen- und Dampfkraftwerk am Standort Schwarze Pumpe – H-Klasse (1 x GuD) – LEAG, Stand 26.10.2023
- NATURA2000-Verträglichkeitsuntersuchung: GICON®, NATURA2000-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG für die NATURA 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg/Grodka“, SPA „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ und SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ für das Gasturbinen- und Dampfkraftwerk am Standort Schwarze Pumpe – H-Klasse (1 x GuD) – LEAG, Stand 02.08.2023

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)

Die Verwendung weiterer Quellen zur Erstellung des UVP - Berichts sind im UVP - Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt.

#### 5.1.4 Standort

Der geplante Standort liegt innerhalb des Industrieparks Schwarze Pumpe (ISP) im Freistaat Sachsen, Landkreis Bautzen, Gemeinde Spreetal, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 26/9, 48/14, 59/13, 61/11 und 62/16.

Die Fläche liegt zentral im ISP und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von dem Gelände der Brikettfabrik Mitte mit der Anlage zur Verladung von Braunkohlestaub
- im Osten durch brachliegende Freiflächen
- im Süden durch Freiflächen mit ruderalem Grünlandbewuchs und vereinzelt Gehölzen und anschließend der Grubenwasserreinigungsanlage
- im Westen ebenfalls durch brachliegende Freiflächen und anschließend einer Spedition.

Gleisanlagen befinden sich südöstlich und nördlich angrenzend sowie südlich der Ruderalfläche.

Die direkte Anbindung an den Industriepark ist über die B97 und die B156 gegeben, welche in einer Entfernung von ca. 23 – 46 km Anschluss an die Autobahnen (A15, A13 bzw. A4) besitzen.

### Wohnnutzung

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt (gemessen vom Mittelpunkt des geplanten Standortes):

- ca. 1,5 km in westlicher und nordwestlicher Richtung, Ortslage Schwarze Pumpe
- ca. 1,9 km in nordöstlicher Richtung innerhalb der Ortslage Zerre

und weiter entfernt

- im Südwesten in ca. 2,2 km Entfernung in der Ortslage Spreetal, Straße des Aufbaus
- im Südosten in ca. 3,2 km Entfernung in der Ortslage Spreewitz, Dorfstraße.

Die Geländehöhe am Standort wird mit ca. 116 m über NHN angegeben. Das Gelände ist eben.

Weitere Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

#### **5.1.5 Übersicht über das geplante Vorhaben**

Das GuD-Kraftwerk besteht im Wesentlichen aus

- einer Gasturbine,
- dem nachgeschalteten Abhitzekeessel und
- der Dampfturbine mit nachgeordnetem luftgekühltem Kondensator (LUKO).

Eine Zusatzfeuerung des Abhitzekeessels ist nicht vorgesehen. Die durch die Verbrennung von Erdgas in der Gasturbine erzeugten heißen Abgase werden im Abhitzekeessel zur Dampferzeugung genutzt. Der so erzeugte Dampf treibt die Dampfturbine an. Der in den Generatoren der Gas- und Dampfturbine erzeugte Strom wird in neu zu errichtenden Blocktransformatoren auf die Spannung von 380 kV transformiert und über die bestehende 380-kV-Leitung des Braunkohlen-Kraftwerkes Schwarze Pumpe ins Netz eingespeist.

Zur Reduktion der bei der Verbrennung entstehenden Stickoxidemissionen ist ein Katalysator zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR) vorgesehen.

Die GuD-Anlage ist für eine maximale Feuerungswärmeleistung von 1.417 MW<sub>th</sub> bei einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von ca. 875 MW<sub>el</sub> ausgelegt.

Zukünftig ist der Einsatz von bis zu 100 % Wasserstoff entsprechend dem Stand der Technik für die Befuerung vorgesehen. Der Betrieb mit Wasserstoff ist nicht Teil des Vorhabens. Die technische Umrüstbarkeit wird in der Planung, insbesondere in Form von Platzreserven, jedoch berücksichtigt.

Die Ausführung der Bau- und Montagearbeiten für das neue Kraftwerk soll gemäß den gegenwärtigen Planungen über einen Zeitraum von 2 Jahren realisiert werden. Die Bauzeit wird in folgende drei Bauphasen unterteilt:

- 1. Bauphase: Tiefbauarbeiten
- 2. Bauphase: Fundamente, Rohbau
- 3. Bauphase: Stahlbau, Innenausbau.

Vorlaufend zur 1. Bauphase erfolgen die Abriss- und Rückbauarbeiten (vorlaufendes Projekt). Anschließend beginnt die zweite Phase, in der die Fundamente erstellt und der Rohbau errichtet wird. Eine Unterkellerung des Gebäudes ist nicht geplant. Die Fundamentsohlen werden vom Grundwasser nicht erreicht, so dass voraussichtlich keine Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich werden. In der anschließenden dritten Bauphase stehen im wesentlichen Stahlbau und Montagearbeiten und die Installation der Energieerzeugungsanlagen an. Dabei werden überwiegend vorgefertigte Bauelemente verarbeitet.

Als Baustellenzufahrt können die bestehenden Zufahrten und Durchfahrten genutzt werden. Besondere verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind demnach nicht zu realisieren. Das Verkehrsaufkommen in der Bauphase wird mit durchschnittlich 100 Lkw und 700 Pkw pro Tag angegeben.

Lärmintensive Bautätigkeiten sollen im Allgemeinen von Montag bis Samstag im Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen. Für den Nachtzeitraum von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist i.d.R. kein Betrieb der Baustelle vorgesehen.

## **5.1.6 Untersuchungsrahmen**

### **5.1.6.1 Wirkungsrelevante Faktoren des Vorhabens**

Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren sind in der folgenden Relevanzmatrix unter Einbeziehung der vorliegenden Unterlagen zusammengefasst dargestellt.

projekt-spezifische Wirkfaktoren	Umweltbereich (Schutzgut)									
	Fläche	Böden	Wasser	Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt	Menschen, insb. menschl. Gesundheit	Klima	Luft	Kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter	Landchaft/ Erholungsfunktion	
<b>Bau- und anlagenbedingte Wirkungen</b>										
Flächenverbrauch/-versiegelung	X	X	○	X						
Bodenaushub/ Baustellenabfälle		○								
Grundwasser-/Bauwasserhaltung										
Verkehrs-/Baumaschinenlärm				X	X					○
Abgas- und Staubemissionen				○	○		○			
Baukörper										○
<b>Bestimmungsgemäßer Betrieb</b>										
Emission von Luftschadstoffen/ klimarelevanten Gasen		○	○	X	X	○	X	○		
Emission von Lärm				○	X					○
Erschütterungen				○	○			○		
Abwärme						○				
Abfälle										
Wasserverbrauch										
Abwasser/ Niederschlagswasser			○							
anlagenbez. Verkehr										
Anlagenbeleuchtung				○	○					
Elektromagnetische Felder										
<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen</b>										
Stoffe/Technologien				X	X					
Anfälligkeit für Störfälle / mögl. Lage im Sicherheitsabstand vorhandener Anlagen			○	○	○					
Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels										

  

<input type="checkbox"/>	keine Einwirkung oder Einwirkung sehr gering
<input type="radio"/>	Einwirkung gering bzw. von untergeordneter Bedeutung, kein Untersuchungsbedarf
<input checked="" type="checkbox"/>	Potenzielle Einwirkungen mit wesentlichem Wirkungsfaktor, weitere Betrachtungen erforderlich

Abbildung 1: Darstellung potenziell relevanter Wirkfaktoren, potenziell beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch das Vorhaben

### 5.1.6.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3% des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.

Auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Bauhöhe des Schornsteins der GuD von 73 m ergibt sich ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von (50 x 73 m =) 3.650 m.

Für den zu erstellenden UVP-Bericht wird das Untersuchungsgebiet aufgrund der hohen Abgastemperaturen und Abgasvolumenströme der GuD-Anlage, und der damit höheren effektiven Schornsteinhöhe, mit einem Radius von 5.500 m um den Standort festgelegt.

Damit ist das Haupteinwirkungsgebiet und der maximal beaufschlagte Aufpunkt der durch die Emissionsquellen emittierten Luftschadstoffe vollständig erfasst.

Die großräumige Einordnung des Standortes und die Lage und Ausdehnung des Untersuchungsgebietes sind in der topographischen Karte im Abschnitt 14 in Anhang 1 der Antragsunterlagen veranschaulicht.

### **5.1.7 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Für die Untersuchung der potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt müssen zunächst alle Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Absatz 1 UVPG in Betracht gezogen werden:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft (und Erholung)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des UVPG ist es zweckmäßig, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung speziell diejenigen Wirkungspfade zwischen dem geplanten Vorhaben und den einzelnen Schutzgütern vertiefend betrachtet werden, die für den konkreten Fall relevant sind. Insofern sind die vom Vorhabenträger gemäß § 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu konzentrieren.

Aus der vorgenommenen Vorbewertung möglicher umweltrelevanter Einflüsse durch projektspezifische Wirkfaktoren, welche von dem geplanten Vorhaben ausgehen, sind die als potenziell wesentlich eingeschätzt worden. Bei den anderen untersuchten Einflüssen wurde im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Möglichkeit einer erheblichen Umweltrelevanz festgestellt. Die Reichweite der Wirkfaktoren sowie der Grad der Beeinflussung der Schutzgüter bestimmen die Ausdehnung des zu betrachtenden Gebiets.

### 5.1.7.1 Schutzgut Klima

#### a) Istzustand

Die Wald-, Gewässer- und Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet (UG) besitzen eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima und puffern Erwärmungen über versiegelten Bereichen ab. Kaltluftabflüsse verlaufen entlang der Gewässer. Die Standortfläche selbst hat keine klimatische Ausgleichsfunktion mit frischluftproduzierender oder luftverbessernder Wirkung für die umgebende Bebauung. Ebenso besteht keine Lüftungsfunktion, d. h. es sind keine Kaltluftproduktionsflächen und Luftaustauschbahnen ausgewiesen.

Durch den Klimawandel kommt es auch in Sachsen und Brandenburg zu Änderungen im Temperatur- und Niederschlagsregime. Beobachtungsdaten für den Freistaat Sachsen zeigen im Zeitraum 1961 – 2018 eine kontinuierliche Erwärmung in allen Jahreszeiten. Im Sommer wurde eine erhöhte Hitzebelastung beobachtet, wobei Trockenperioden zugleich häufiger von Starkregenereignissen unterbrochen werden.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wie bei allen Verbrennungsprozessen werden von der Anlage Klimagase, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), emittiert. Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), welches als Instrument zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die eingeschränkte Vergabe von und dem Handel mit Emissionsrechten (Zertifikate) dienen soll. Auswirkungen auf das lokale Klima und darüber hinaus sind nicht zu erwarten. Ebenso werden auch keine erheblichen Auswirkungen durch die Abwärme der Anlage prognostiziert.

#### Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb

Ein in Bezug auf die Entwicklung des globalen Klimas relevanter Aspekt ist die Emission von Gasen, welche den sogenannten Treibhauseffekt in der Erdatmosphäre begünstigen. Wie bei allen Verbrennungsprozessen werden auch hier Klimagase emittiert. Dazu zählt im vorliegenden Fall insbesondere CO<sub>2</sub>, welches bei der Verbrennung von Erdgas freigesetzt wird. Das globale Klima kann damit durch eine Verstärkung des Treibhausgaseffekts beeinflusst werden.

Durch den geplanten Einsatz als Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk wird die geplante Anlage bei der Erzeugung von Strom einen hohen Brennstoffausnutzungsgrad aufweisen. Die sich ergebenden spezifischen Emissionen an CO<sub>2</sub> sind gering. Die Anlage unterliegt dem TEHG, über welches die zulässigen Emissionen klimarelevanter Gase gesteuert werden.

Durch den Einsatz eines Abhitzekessels mit nachgeschalteter Dampfturbine wird der Brennstoff Erdgas intensiv genutzt. Für den Anwendungszweck „flexible Stromerzeugung“ stellt der „Combined Cycle“ Prozess eine gute Lösung dar, die einerseits aufgrund des hohen Wirkungsgrades ein hohes Maß an Ressourcenschonung und aufgrund der Flexibilität eine bedarfsorientierte Bereitstellung elektrischer Energie ermöglicht. Standortbezogene Auswirkungen (nachweisbare Einflüsse im UG) gehen von den im Betrieb verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen grundsätzlich nicht aus.

### Emission von Abwärme im bestimmungsgemäßen Betrieb

Emissionen von Abwärme sind beim Betrieb von Energieerzeugungsanlagen nicht gänzlich vermeidbar. Durch die Auskopplung von Wärmeenergie zur Stromerzeugung im Abhitzeessel wird jedoch gewährleistet, dass der Anteil der Abwärmeemissionen im Vergleich zur Feuerungswärme minimiert wird.

Wärmeableitungen über Schornsteine führen durch die Verdünnungseffekte nach dem Austritt der Rauchgase und die große Ableithöhe zu keinen lokalklimatischen Auswirkungen. Wärmeableitungen über den Luftkondensator betreffen nicht mehr nutzbare geringe Wärmemengen. Eine Beeinflussung des Lokalklimas und darüberhinausgehende Wirkungen durch zusätzliche Wärmeableitungen sind daher nicht relevant.

#### c) Fazit

Insgesamt werden durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima verursacht. Hinsichtlich des regionalen Klimas werden gegenüber der Ist-Situation nach Errichtung der Anlage keine erheblichen Veränderungen auftreten. Es ist keine weitere Betrachtung der Emission von klimarelevanten Gasen erforderlich.

### **5.1.7.2 Schutzgut Luft**

#### a) Istzustand

Die dem geplanten Standort nächstgelegene Luftschadstoff-Messstation ist die Messstation Spremberg/Grodtk, Lustgartenstraße zur Erfassung der vorstädtischen Hintergrundbelastung des Landesmessnetzes in Brandenburg. Die Daten dieser Station wurden zur Abschätzung der Vorbelastung der Luft am geplanten Anlagenstandort herangezogen.

Die Immissionsdaten zeigen, dass eine geringe bis mittlere Vorbelastung für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub und Staubbiederschlag erfasst wurde. Aufgrund des Abnahmetrends und der geringen Hintergrundbelastung für Schwefeldioxid wird der Parameter an der Messstation nicht mehr erfasst. Die Beurteilungswerte der TA Luft zur Bewertung der Luftschadstoffbelastung werden sicher eingehalten.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Die Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist der Schornstein der GuD-Anlage. Daneben bestehen weitere Emissionsquellen, welche eine geringere Bedeutung aufweisen.

Hierzu gehören die Emissionen

- der Gasvorwärmer sowie
- der Schwarzstart-Diesgeneratoren und Feuerlöschdiesel
- der Heizöltank-Belüftung.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe gemäß TA Luft erarbeitet. Über eine Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell AUSTAL wurde die zu erwartende Zusatzbelastung ermittelt.

Auf Grundlage der vorgelegten Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Gesamtzusatzbelastung für Stickstoffoxide, Schwefeldioxid und Ammoniak durch die Anlage gemäß Nr. 4.4.3 i. V. m. 4.4.1 der TA Luft bzw. entsprechen Anhang 1 Absatz 2 der TA Luft irrelevant ist und daher zu keinen schädlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Ökosystem und Vegetation führen kann.

#### Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten Emissionen von Stäuben bei Erdbewegungen und Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge auftreten. Aufgrund der geringen Emissionshöhe nehmen diese Emissionen mit zunehmender Entfernung rasch ab. Sie sind vergleichsweise gering, von begrenzter Dauer und verursachen daher unter Berücksichtigung der Abstände zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Zur Minderung derartiger Emissionen werden u.a. folgende Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen:

- Nutzung der bestehenden befestigten Zufahrten und Befestigung von Baustraßen
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h
- Befeuchtung von Baustraßen bei Trockenheit.

#### Emission von Gerüchen

Vom Betrieb der geplanten Anlage gehen keine relevanten Emissionen von Gerüchen aus.

#### Emission von Abwärme / Abdampf

Selbst bei energetisch optimaler Auslegung nach dem Stand der Technik sind aus thermodynamischen und technologischen Gründen Abwärmeemissionen nicht vermeidbar. Bedeutsame Abwärmeemissionen werden durch die Abgasverluste über den Schornstein und Wärmeabführungen über die Kühleinrichtungen verursacht. Gegenüber Anlagen ausschließlich zur Stromerzeugung ist in der GuD-Anlage mit Abhitze-kessel jedoch eine Nutzung der Wärmeenergie gewährleistet. Wärmeableitungen über Schornsteine führen durch die Verdünnungseffekte nach dem Austritt der Rauchgase und die große Ableithöhe erfahrungsgemäß bei dieser Art von Anlagen zu keinen lokal-klimatischen Auswirkungen.

## c) Fazit

Für das Schutzgut Luft selbst existieren keine Bewertungskriterien. Die Bewertung erfolgt daher immer im Zusammenhang mit den Schutzgütern, die durch Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft betroffen sein könnten (hier: Schutzgüter menschliche Gesundheit, Vegetation und Ökosysteme). Entsprechend dieser prognostizierten Immissionszusatzbelastungen durch den Betrieb der geplanten Gas- und Dampfturbinen-Anlage sind schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu befürchten. Die Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Luftverunreinigungen sind aus Sicht der Immissionsschutzbehörde sichergestellt.

**5.1.7.3 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

## a) Istzustand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 1,5 km westlich bzw. nordwestlich des Standorts, in Schwarze Pumpe. Weitere Ortslagen liegen in Entfernungen vom Anlagenstandort von ca. 1,9 km nordöstlich (Zerre), ca. 2,2 km südwestlich (Spreetal) und > 2 km westlich (Terpe und Sabrodt), südöstlich Spreewitz.

## b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch folgende projektspezifische Wirkfaktoren verursacht werden:

- Verkehrs- und Baulärm in der Bauphase
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Abgas- und Staubemissionen und Erschütterungen in der Bauphase
- Erschütterungen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Anlagenbeleuchtung.

Folgende maßgebliche Vorbelastungen (Industrie- und Gewerbelärm) wurden dabei für den ISP berücksichtigt:

- Windpark Zerre Hochkippe
- genehmigte Vorbelastung des Anlagenbestandes ISP, KW Schwarze Pumpe und
- Flächenkontingentierung des Bebauungsplans IG Spreewitz.

Die Vorbelastung wurde auf der Basis folgender Daten berechnet:

- Festlegungen zum Schallimmissionsschutz in Genehmigungen (an Immissionsorten einzuhaltende Immissionsrichtwerte, Kontingente Bebauungsplan Spreewitz)
- Ergebnisse externer Schallimmissionsprognosen
- Prognosen unter Verwendung von Ergebnissen externer Messberichte und eigener Messungen (u.a. Umweltbezogene Machbarkeitsstudie Industriepark Schwarze Pumpe, GICON® – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, Länderübergreifende umweltbezogene Machbarkeitsstudie zum weiteren Ausbau des Industrieparks Schwarze Pumpe zur Sicherung von Unternehmensansiedlungen / Ersatzinvestitionen, Fortschreibung UM-Studie, Stand 23.04.2019 sowie Fachgutachten Lärm zur länderübergreifenden umweltbezogene Machbarkeitsstudie zum weiteren Ausbau des Industrieparks Schwarze Pumpe zur Sicherung von Unternehmensansiedlungen / Ersatzinvestitionen, erstellt von der GICON® – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand 27.02.2019.)

Im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit gelten für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) die Bewertungsmaßstäbe gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft. Wie in der Entscheidung unter Ziffer 4.4.3 zur Luftreinhalte dargestellt, wurde durch Immissionsprognose methodisch fehlerfrei und inhaltlich plausibel nachgewiesen, dass die derzeit prognostizierbare Immissions-Gesamtzusatzbelastung für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) durch das GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Nr. 4.2.1 der TA Luft irrelevant ist. Durch die Unterschreitung der Irrelevanzwerte durch den anlagenbezogenen Immissionsbeitrag ist sichergestellt, dass diese Zusatzbelastung keinen relevanten Beitrag zur Luftschadstoffbelastung leistet. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdioxid bzw. Schwefeldioxidemissionen der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Für die Bewertung der Auswirkungen der Bauphase auf die Lärmsituation wurde ein Schallgutachten nach AVV Baulärm erarbeitet. Im Ergebnis der Berechnungen wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel die geltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm am Tag (gemäß AVV Baulärm zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr) und in der Nacht (gemäß AVV Baulärm zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr) an allen maßgeblichen Immissionsorten einhalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit durch Baulärm können dadurch ausgeschlossen werden.

Für die Bewertung der Auswirkungen des zukünftigen Anlagenbetriebs auf die Lärmsituation wurde eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass an allen Immissionsorten die für die jeweilige Gebietseinordnung herangezogenen Beurteilungswerte im Tag- und Nachtzeitraum eingehalten werden.

Das schallschutztechnische Gutachten legt für die weitere Bebauung des Industrieparks Geräuschkontingente für Entwicklungsflächen nach DIN 45691 fest. Für den hier vorgesehenen Standort, Entwicklungsfläche XIII, wird ein Kontingent aufgrund der Flächengröße von 45 LEK in dB(A)/m<sup>2</sup> für eine Fläche von ca. 100.000 m<sup>2</sup> festgelegt.

Das Emissionskontingent stellt den Wert des flächenbezogenen Schalleistungspegels dar, der bei Einhaltung der Immissionswerte an allen Immissionsorten verursacht werden darf. Dabei wird eine besondere Richtungswirkung nicht berücksichtigt. Auf dieser Basis wurden die Geräuschkontingente an den Immissionsorten ermittelt. Weiterhin wurde die Relevanzschwelle nach Nr. 5 Absatz 5 der DIN 45691 (zulässiger Beurteilungspegel der Gesamtbelastung -15 dB (Orientierungswert)) für die Bewertung herangezogen.

### Emissionen von Luftschadstoffen

Im Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen wird das Immissionsmaximum der Immissionskonzentration der GuD-Anlage in einem Abstand von ca. 1,8 km nordöstlich der Anlage ausgewiesen. Für die nasse Deposition und die Immissionen aus den Gasvorwärmern werden maximale Belastungen im direkten Nahbereich innerhalb des Betriebsgeländes der geplanten Anlagen ausgewiesen.

Die Beurteilung der Immissionsbelastung erfolgt für das Schutzziel menschliche Gesundheit und Belästigungen für die maximale Zusatzbelastung im gesamten Beurteilungsgebiet. Die Ergebnisse der Prognose der Zusatzbelastung (Jahresmittelwerte) sind in den Antragsunterlagen, Kapitel 14, UVP-Bericht, Tabelle 18 aufgeführt. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass für alle Stoffe die Irrelevanzwerte nach TA Luft unterschritten werden. Die Immissionsbeiträge (Zusatzbelastungen) durch Luftschadstoffemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb des geplanten Gasturbinen- und Dampfkraftwerks sind gering und liegen im gesamten UG unter den Irrelevanzgrenzen der TA Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch die Luftschadstoffemissionen des bestimmungsgemäßen Betriebs können daher ausgeschlossen werden.

### Anlagenbezogener Verkehr

Geringe Erhöhungen der Verkehrsbelastung (max. 5 Lkw/Tag) ergeben sich durch den Antransport von den folgenden Betriebs- und Hilfsstoffen:

- Ammoniakwasser für die Abgasreinigung
- Natronlauge und Salzsäure für die Wasseraufbereitung
- Heizöl für die Notstromdiesel-/Ersatzstromdieselaggregate
- Schmieröl für die Verbrennungsanlagen
- sowie den Abtransport der anfallenden Abfälle.

Weiterhin sind An- und Abfahrten des Betriebspersonals zu verzeichnen.

Die Umweltrelevanz des anlagenbezogenen Verkehrs ergibt sich vor allem durch seinen Beitrag zur Lärm- und Luftschadstoff-Immissionsbelastung im Nahbereich der Verkehrswege im Anlagenbereich (bis ca. 500 m Entfernung zum Anlagengelände). Unabhängig davon ist in Anbetracht des relativ guten Ausbauszustandes der betroffenen Straßen und des geringen vorhabenbedingten Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten, dass diese Zusatzbelastung Konflikte bezüglich der Belastbarkeit der lokalen und regionalen Infrastruktur verursachen wird.

Der zusätzliche Verkehr ist für den Gesamtverkehr des Industrieparks ohne Relevanz. Es bestehen mehrere Zufahrten innerhalb des Industrieparks, welche genutzt werden können. Insgesamt ist die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Anlieferung von Betriebs- und Hilfsstoffen und die Fahrten des Betriebspersonals als sehr gering einzuschätzen.

#### Verkehrs-/Baumaschinenlärm in der Bauphase

Durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit treten Emissionen von Schall, Erschütterungen und Licht sowie Beunruhigungen in einem ansonsten nicht sehr stark frequentierten Gebiet auf. Der beschriebene Wirkkomplex tritt vor allem in der näheren Umgebung der Baubereiche auf und ist auf die Bauzeit beschränkt.

Weitere Störwirkungen treten im Betrieb durch Anlagenbeleuchtung, Verkehr und Lärmwirkungen auf.

Aus den berechneten Beurteilungspegel für die Bautätigkeiten an den Immissionsorten geht hervor, dass

- an allen Immissionsorten der Beurteilungspegel die geltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm am Tag (gemäß AVV Baulärm zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr) und
- an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nacht (gemäß AVV Baulärm zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr) eingehalten werden.

#### Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Zur Bestimmung der Lärmemissionen, die vom Betrieb der geplanten Anlage ausgehen, sowie zu deren umweltseitiger Einschätzung wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Es wurden alle relevanten Schallquellen des geplanten Gasturbinen- und Dampfkraftwerkes berücksichtigt. Die Schalleistungspegel der geplanten Anlagenteile wurden anhand der technischen Parameter, von Mess- und Erfahrungswerten sowie durch Rückrechnung aus den Immissionsanforderungen prognostiziert.

Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass an allen Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung die herangezogenen Beurteilungswerte im Tag- und Nachtzeitraum eingehalten werden. Ebenso wurde nachgewiesen, dass die an allen Immissionsorten für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Anlage trägt damit nicht relevant zur Gesamtbelastung bei.

### Abgas- und Staubemissionen und Erschütterungen in der Bauphase

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen während der Errichtung der Anlage liegen ca. 1,5 km von der Anlage entfernt. Abgas- und Staubemissionen werden durch die Transportfahrzeuge und Baufahrzeuge verursacht. Diese Emissionen treten bodennah auf und nehmen daher mit zunehmender Entfernung rasch ab.

Erschütterungen können durch schwere Baufahrzeuge und Bohrungen entstehen und treten während der Bauphase nicht dauerhaft auf. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der Entfernung für die sich ggf. überlagernde Wohnnutzung mit der Bauphase nicht zu erwarten. Eine Minderung von Staubemissionen kann durch Benetzung bei starker Trockenheit und die Festlegung von geringen Abwurfhöhen beim Abladen von staubenden Gütern erreicht werden. Abgasemissionen sind aufgrund der einzuhaltenden Abgasnorm begrenzt. In Anbetracht der Entfernung zur Wohnbebauung von mindestens 1,5 km und sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### Erschütterungen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Erschütterungen können erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei.

In Anbetracht der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von mindestens 1,5 km treten keine relevanten Erschütterungen beim Betrieb der GuD-Anlage auf.

### Anlagenbeleuchtung

Die Anlagenbeleuchtung stellt keinen wesentlichen Eingriffspfad des geplanten Vorhabens dar, weil durch die Beleuchtung Umgebungsflächen nur in sehr geringer Intensität und mit geringer Reichweite (Streulicht) betroffen werden können. Es werden Leuchtmittel eingesetzt, die Blendwirkungen und damit verbunden auch Fernwirkungen vermeiden. In Anbetracht der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von mindestens 1,5 km können in diesem Fall erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden.

### Emissionen von elektromagnetische Feldern

Elektrische Felder werden bei der Leitung von der anliegenden Spannung verursacht, magnetische Felder vom fließenden Strom. Beim Transport der elektrischen Energie treten diese Felder in der unmittelbaren Umgebung auf. Die elektrischen Felder werden durch z.B. Gehäuse, Gebäude und Bäume abgeschirmt.

Strengere Ziele der Umweltvorsorge außerhalb des Arbeitsschutzes ergeben sich aus dem BImSchG und der Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV. Es gilt das Minimierungsgebot. Aufgrund der hier eingesetzten Anlagen und Entfernungen zur Bauungen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Auswirkungen sind auf den direkten Nahbereich beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

## c) Fazit

Während der Bauzeit können weitere Emissionen in Form von Staub, Abgasen aus Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. In der Bauphase auftretende Emissionen aus Baumaschinen und Staubemissionen können durch Maßnahmen wie den Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen, Befeuchtung an trockenen Tagen sowie regelmäßige Reinigung der Baustraßen minimiert werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Die Beurteilungswerte für die Gesamtbelastung, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit berücksichtigen, werden sicher eingehalten. Insgesamt kann aus den Darstellungen abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verursacht werden.

**5.1.7.4 Schutzgüter Boden und Fläche**

## a) Istzustand

Die typischen Bodenformen im UG sind Braunerden aus Geschiebedecksand und Podsol-Braunerden oder Braunerde-Podsole aus Flusssand. Natürliche Böden sind am Standort, bedingt durch die industriell-gewerbliche Nutzung, überwiegend nicht mehr vorhanden.

Aufgrund der Vornutzung der Vorhabenfläche (Anlagenstandort und verfügbare Baueinrichtungsfläche) im Industriepark sind Schadstoffbelastungen des Bodens auf der gesamten Fläche nicht auszuschließen. Konkret werden 6 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen ohne Handlungsbedarf auf der Fläche ausgewiesen.

## b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können im Wesentlichen durch den folgenden projektspezifischen Wirkfaktor verursacht werden:

- bau- und anlagenbedingter Flächenverbrauch.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Bodenaushub
- Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind der Flächenbedarf, die Nutzungsqualität der beanspruchten Böden sowie Auswirkungen von Flächeninanspruchnahmen im Kontext mit anderen Schutzgütern, zu ermitteln und zu bewerten.

Das Schutzgut Boden umfasst in Anlehnung an § 2 Absatz 2 BBodSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange die Sicherung der natürlichen Funktionen, der Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und der Nutzungsfunktionen. Natürliche Funktionen des Bodens sind die Lebensraum-, Regler- und Speicherfunktion sowie die Filter- und Pufferfunktion.

### Flächenverbrauch/-versiegelung

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von 6,5 ha und eine Versiegelung von ca. 5 ha. Damit wird sich die Flächenversiegelung am Standort gegenüber dem derzeitigen Zustand erhöhen, wodurch grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Die Fläche wurde im Rahmen der letzten Änderung des UVPG neu als Schutzgut aufgenommen. Offensichtlich sind bei diesem Schutzgut nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch den Verbrauch von Flächen, insbesondere von bisher unbeanspruchten Freiflächen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Flächeninanspruchnahme in für das gewerbliche Bauen vorgesehenen Bereichen und betrifft eine deutlich anthropogen vorgeprägte Fläche. Eine Inanspruchnahme von unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen erfolgt nicht. Dem Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme wird damit entsprochen. Durch die neuen Versiegelungen ist zudem das Schutzgut Boden betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktionen. Die notwendige Bodenversiegelung wird hierbei auf das notwendige Maß begrenzt. Wie in Abschnitt 14, UVP-Bericht, Kapitel 5.6.2, dargestellt, sind die Funktionen des Bodens am Standort bereits stark beeinträchtigt. Im Bereich des geplanten Standortes befinden sich in den oberen Bodenschichten eingelagerte anthropogene Auffüllungen. Natürliche Bodenfunktionen sind daher am Standort nur in den tiefer gelegenen Bodenschichten zu erwarten. Mit der Inanspruchnahme und Versiegelung sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden. Eine Inanspruchnahme von wertvollen Böden erfolgt nicht.

Die Flächenanalyse für die Vorhabenfläche ergibt eine Neuversiegelung von ca. 76 % für die zu errichtenden Gebäude und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der bestehenden Versiegelung der Kohleförderanlagen und der geplanten südlichen Anbindung der Erdgasleitung. Für Industriestandorte ist eine Versiegelung von 80 % zulässig (Grundflächenzahl gemäß § 17 Baunutzungsverordnung). Die zulässige Grundflächenzahl wird somit eingehalten.

### Bauzeitlicher Flächenverbrauch

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme betrifft ausschließlich Flächen im Industriegebiet, welche bereits eine hohe anthropogene Prägung aufweisen. Nach der temporären Inanspruchnahme werden die Flächen wiederhergestellt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind auch hier nicht zu erwarten.

### Bodenaushub

Der am Standort vorhandene Boden ist durch Auffüllungen gekennzeichnet. Die bekannten Altlasten auf der Fläche wurden saniert. Eine Kontamination weiterer Flächen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Daher sind die Auffüllungen im Rahmen der Aushubarbeiten zu beproben und bei Auffälligkeiten entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

### Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden können durch die Deposition von Luftschadstoffen und eine Anreicherung von schwer abbaubaren Stoffen in den oberen Bodenschichten auftreten. Die durch die Anlage verursachten Luftschadstoffemissionen sind gering. Schadstoffe mit Anreicherungspotenzial im Boden (wie Schwermetalle) werden von der Anlage nicht emittiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter und insbesondere das Schutzgut Boden sind demnach nicht zu erwarten.

#### c) Fazit

Von einer Anreicherung von persistenten Schadstoffen im Boden nach Deposition luftgetragener Luftschadstoffe ist nicht auszugehen, da solche persistenten Schadstoffe nicht aus der Anlage emittiert werden. Es erfolgt keine unangemessene Inanspruchnahme von Flächen.

### **5.1.7.5 Schutzgut Wasser**

#### a) Ist-Zustand Grundwasser

Im UG sind die Grundwasserverhältnisse durch die bergbauliche Nutzung stark beeinflusst. Der Standort und Teile des UG liegen im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Lohsa-Nochten“ (DESN\_SP 3-1). Weitere GWK im UG sind der GWK „Mittlere Spree 2“ (DEBB\_HAV\_MS\_2) und „Schwarze Elster“ (DEBB\_SE 4-1). Im 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL wurde sowohl der mengenmäßige, als auch der chemische Zustand des GWK als schlecht eingestuft. Es wird eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Form von weniger strengen Umweltzielen in Anspruch genommen, so dass von einer Zielerreichung 2045 auszugehen ist. Zur Verbesserung des Zustands sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

#### b) Ist-Zustand Oberflächenwasser

Auf dem geplanten Standort sind keine Stand- oder Fließgewässer vorhanden. Im UG existieren Oberflächenwasserkörper (OWK) nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), sonstige Fließgewässer und technische Gewässer (z.B. Bergbauvorfluter, Entwässerungsgraben sowie Meliorationsgräben). Das nächstgelegene Standgewässer ist der Bergbaufolgesee „Spreetaler See.“

Es sind drei OWK nach WRRL im UG ausgewiesen. Der Oberer Landgraben\_616, die Spree\_4 und die Kleine Spree-2. Im 3. Bewirtschaftungsplan wurde der chemische Zustand aller drei OWK als „nicht gut“ bewertet. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der OWK wird mit „mäßig“ bis „schlecht“ eingestuft. Für alle drei OWK wird eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Form einer Fristverlängerung in Anspruch genommen und es sind Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands vorgesehen.

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind auf der Vorhabenfläche nicht ausgewiesen. Im UG befinden sich das Überschwemmungsgebiet der Spree in Sachsen und das Hochwasserrisikogebiet HQ100 in Brandenburg. Das Wasserschutzgebiet Spremberg/Grodtk zur Trinkwassergewinnung liegt ca. 3,7 km nordöstlich des Standortes.

#### c) Auswirkungen des Vorhabens - Grundwasser

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Flächenverbrauch/-versiegelung
- Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Anfall und Ableitung von Abwasser/ Niederschlagswasser.

Das Schutzgut Wasser umfasst in Anlehnung an § 6 Absatz 1 WHG Grundwasserangebot und -menge, Grundwasserqualität und -geschütztheit sowie die Absicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange.

#### Flächenverbrauch/ -versiegelung

Durch die geplanten zusätzlichen Versiegelungen wird die Versickerung und Verdunstung am Standort eingeschränkt. Aufgrund der bestehenden Grundwasserbelastung spielt der Standort für die Bildung von nutzbarem Grundwasser zurzeit keine Rolle. In Anbetracht der Ausdehnung der neu zu versiegelnden Fläche von ca. 5 ha bzw. 0,05 km<sup>2</sup> und damit ein Anteil von < 0,11 Promille des hier betroffenen Grundwasserkörpers Lohsa-Nochten mit einer Fläche von 488,706 km<sup>2</sup> ist diese auch nicht geeignet messbare Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes zu verursachen.

#### Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Ein relevanter Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad bspw. über die Wirkungskette Luft-Boden oder Luft-Oberflächenwasser in das Grundwasser ist aufgrund der Art der freigesetzten Stoffe und geringen Zusatzbelastungen nicht zu erwarten.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und auf Trinkwassernutzungen ergeben.

### Anfall und Ableitung von Abwasser/ Niederschlagswasser

Für die Entwässerung des unbelasteten Niederschlagswassers wurden in den Antragsunterlagen der LE-K zwei Optionen beschrieben. Zum einen die Versickerung vor Ort und zum anderen die Ableitung über den Klarwasserhauptsammler und das Gefluder in die Spree. Für die Versickerung wurde seitens der LE-K am 9. November 2023 ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Nach Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde der Antrag mit Schreiben vom 23. April 2024 zurückgezogen. Grund hierfür ist die Altlastensituation auf dem Betriebsstandort und eine mögliche Mobilisierung der Schadstoffe in das Grundwasser.

Für die Ableitung in den Klarwasserhauptsammler wurde parallel beim Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) die Einleitgenehmigung angefragt. Diese wurde bestätigt und der Abwasserstrom in den Anpassungsantrag des ZV ISP für die Einleitung in die Spree inkludiert. Die angepasste wasserrechtliche Erlaubnis wird derzeit vom Landratsamt Bautzen bearbeitet, die Einleitung ist grundsätzlich genehmigungsfähig.

Neben dem unbelasteten Niederschlagswasser werden folgende weitere Abwasserströme in den Klarwasserhauptsammler geleitet:

- Absalzwasser aus der Dampferzeugung
- Konzentrat und Rückspülwasser der Wasseraufbereitung

Der Klarwasserhauptsammler und das Gefluder gehören rechtlich dem ZV ISP. Der ZV ISP besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung in die Spree.

Die Quantität und Qualität der Abwasserströme ist abhängig vom finalen Aufbau und Betrieb des Kraftwerks. Im vorliegenden Antrag wurden für die meisten Abwasserströme geschätzte Maximalwerte angegeben. Die Abwasserströme „Absalzwasser aus der Dampferzeugung“ und „Konzentrat der Vollentsalzung“ fallen unter den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung, weshalb für diese Anfallstellen Überwachungswerte seitens der Landesdirektion Sachsen in der Indirekteinleitgenehmigung festgesetzt werden müssen.

Folgende Abwasserströme werden über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet und in der Abwasserbehandlungsanlage II gereinigt:

- Prozessabwasser der Wasseraufbereitung
- Regenerate der Kondensatreinigungsanlage
- Produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser von möglicherweise ölbelasteten versiegelten Flächen und Maschinenhallen nach Ölabscheider
- Sanitärabwasser
- Niederschlagswasser aus dem Schornstein.

Die Quantität und Qualität der Abwasserströme ist abhängig vom finalen Aufbau und Betrieb des Kraftwerks. Im vorliegenden Antrag wurden für die meisten Abwasserströme geschätzte Maximalwerte angegeben. Die Abwasserströme „Prozessabwasser der Wasseraufbereitung“ und „Regenerate aus der Kondensatreinigung“ werden auf dem Betriebsgelände in einem Neutralisationsbecken gesammelt, behandelt und anschließend in das Kanalnetz geleitet. Die Abwasserströme fallen unter den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung, weshalb für diese Anfallstellen Überwachungswerte vor Vermischung seitens der Landesdirektion Sachsen in der Indirekteinleitgenehmigung festgesetzt werden müssen. Im Neutralisationsbecken werden die Abwasserströme unter anderen mit Salzsäure behandelt, weshalb die Festsetzung eines Überwachungswertes für den Parameter AOX erfolgen muss.

Weitere Einleitparameter sind gesondert vertraglich zwischen der ASG Spremberg GmbH und der LE-K festzulegen. Die Übernahmeerklärung der ASG Spremberg GmbH für die Abwasserströme aus dem Neutralisationsbecken und dem Sanitärabwasser liegt mit Datum vom 08. April 2024 vor.

d) Auswirkungen des Vorhabens - Oberflächenwasser

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Oberflächenwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Anfall und Ableitung von Abwasser/ Niederschlagswasser.

Das Schutzgut Wasser umfasst in Anlehnung an § 6 Absatz 1 WHG die ökologische Gewässerfunktion und die Wasserqualität (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit) und somit die Vermeidung der Gewässerverschmutzung und die Sicherung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung/Wassernutzung als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange.

*Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb*

Auswirkungen auf Oberflächengewässer können sich durch die Einwirkung von Luftschadstoffen ergeben, da analog der potenziellen Akkumulation im Boden auch eine Anreicherung von Schadstoffen in Gewässern, insbesondere stehenden, abflusslosen Oberflächengewässern, erfolgen kann. Wie im UVP-Bericht, Kapitel 6.2.1 dargestellt, sind aufgrund der Art der freigesetzten Stoffe (kein Anreicherungspotenzial wie bei Schwermetallen) und der geringen zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

*Anfall und Ableitung von Abwasser/ Niederschlagswasser*

Eine direkte Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Demnach sind auch entsprechende Auswirkungen ausgeschlossen. Das anfallende Abwasser-/Niederschlagswasserableitung wird über die im Industriepark vorhandenen Abwasser- und Wassersysteme in die Spree abgeleitet. Der Industriepark verfügt über ein Trennsystem, d. h. Abwasser- und Regenwasser werden gesondert erfasst.

Dem Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe obliegt die Abwasserbeseitigung einschließlich der Niederschlagswasserentsorgung im Industriepark.

Die Einleitung des Abwassers/Niederschlagswassers des ISP und des geplanten GuD-Kraftwerks erfolgt über den Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe mit der Betriebsführerin ASG Spremberg GmbH an zwei Einleitpunkten:

- Einleitpunkt 1: Ablaufkanal Süd mit Einleitung in Sachsen
- Einleitpunkt 2: Ablaufkanal Nord mit Einleitung in Brandenburg.

Das Prozesswasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf, der Wasseraufbereitung und bei Bedarf unbelastetes Niederschlagswasser werden über den Klarwasserhauptsammler des Braunkohlenkraftwerks Schwarze Pumpe und dem Wasser der Grubenwasserbehandlungsanlage über den Ablaufkanal Süd (Einleitpunkt 1) in die Spree eingeleitet.

Das Schmutzwasser (Sanitärabwasser- und potenziell belastetes Niederschlagswasser sowie das Regenerierabwasser aus der Kondensatreinigung) wird indirekt über die Abwasserbehandlungsanlagen gereinigt und in den Ablaufkanal Nord in die Spree eingeleitet (Einleitpunkt 2).

Die Einleitparameter werden direkt und an den Spree-Messstellen Zerre in Sachsen und Spremberg-Wilhelmsthal in Brandenburg behördlich überwacht. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Wassereinleitung für den Ablaufkanal Nord war Bestandteil der Zulassungsverfahren (für die Abwasserbehandlungsanlage II (ABA II) wurde das Verfahren 2019/2020 durchgeführt). Aufgrund der bestehenden Einleitgenehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen und der ausreichenden Kapazität der Anlagen sind auch in Kumulation mit weiteren Vorhaben keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Für die Einleitung über den Ablaufkanal Süd wurde in einem separaten Verfahren die wasserrechtliche Erlaubnis der ASG Spremberg GmbH aktualisiert. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Fachbeitrag nach WRRL erstellt und eingereicht, in welchem die Schadlosigkeit der Einleitung nachgewiesen wurde. Der Fachbeitrag wurde im Rahmen der 4. Änderungserlaubnis der ASG Spremberg GmbH erstellt und eingereicht. Im Ergebnis kam es zu keiner Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

#### e) Fazit

Durch den beantragten Bau und Betrieb sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das beantragte Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die belasteten Abwasserströme werden in das bestehende Abwassersystem des ASG Spremberg GmbH eingeleitet. Die Einleitbedingungen werden zwischen Antragssteller und ASG Spremberg GmbH vertraglich festgelegt und überwacht.

Um eine Mobilisierung der am Standort vorliegenden Altlasten zu verhindern, wurde von der geplanten Versickerung des unbelasteten Niederschlagswasser Abstand genommen.

Die gering belasteten Abwasserströme werden indirekt über den Klarwasserhauptsammler des ZV ISP in die Spree geleitet. Im Sammler werden die Abwasserströme mit weiteren Einleitungen vermischt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung wird entsprechend angepasst. Mögliche Umweltauswirkungen wurden im Verfahren zur Anpassung der Einleiterlaubnis vom Landratsamt Bautzen eingeholt und bewertet. Gegen die Änderung lagen keine wesentlichen Einwände vor.

Des Weiteren gelten die ebenso die vertraglichen Regelungen zur Abwasserübernahme zwischen der LE-K und der ASG Spremberg GmbH, bzw. dem ZV ISP.

#### 5.1.7.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

##### a) Istzustand

Überwiegend ist der geplante Standort als extensives Grünland frischer Standorte anzusprechen, dass in den letzten Jahren durch Mahd offengehalten worden ist. Im Randbereich treten schnell aufwachsende Gehölze wie Robinie, Pappel, Weide sowie Eschen-Ahorn auf. Das direkte Umfeld besteht aus bebauten Flächen oder Freiflächen des Industrieparks mit Gleisanlagen. Das weitere Umfeld des Industrieparks ist stark durch die angrenzenden Sanierungs- und Abbaubereiche der Braunkohle und der Bergbaufolgefächern mit der Schaffung von Restseen gekennzeichnet. Im Osten liegt die Spreeaue mit einer hohen Bedeutung für die biologische Vielfalt.

Im Jahr 2021 wurden die Biototypen, Raupenfutterpflanzen für Falter, Reptilien und Brutvögel auf der Vorhabenfläche und deren Umfeld kartiert. Bedingt durch das Fehlen von geeigneten Lebensräumen bzw. Habitatstrukturen war die Erfassung weiterer Artengruppen nicht erforderlich. Es wurden insgesamt 23 Biototypen erfasst. Es handelt sich bei keinem der erfassten Biototypen um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG.

Im Rahmen der Erfassungen wurden 34 Brutvogelarten kartiert. Dreizehn der nachgewiesenen Vogelarten wurden als wertgebend eingestuft. Der vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer brütet in ca. 300 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche in einem größeren Offenbereich zwischen Gehölzbeständen.

Auf der Vorhabenfläche selbst wurden keine Reptilien nachgewiesen. Östlich davon im Bereich der Gleisanlagen wurde die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfasst. Weitere Nachweise außerhalb des geplanten Anlagenstandortes betreffen die Gottesanbeterin als besonders geschützte Art und hügelbauende Ameisen.

Auf der Vorhabenfläche sind keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete ausgewiesen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (DE 4452-301), das SPA „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (DE 4450-451) und das SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421). Die minimale Entfernung zwischen dem Standort und den Natura2000 Gebieten beträgt ca. 2,4 km.

## b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Bau- und anlagenbedingter Flächenverbrauch/ Inanspruchnahme/-Beeinträchtigung von Lebensräumen
- Verkehrs-/Baumaschinenlärm und damit verbundene Störwirkungen in der Bauphase
- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

verursacht werden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emissionen von Lärm/Erschütterungen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Anlagenbeleuchtung
- Verkehr/ Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst die Biotope als Lebensraum von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume in verschiedenen Gruppen und die biologische Vielfalt, den Zusammenhang der Lebensräume (Biotopverbundsystem), den nationalen und europäischen Flächenschutz sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz). Bei der Ermittlung der Auswirkungen sind damit insbesondere die Vorschriften des BNatSchG und der BArtSchV, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Um das zu prüfende Artenspektrum zu definieren, wurden vorliegende Kartierungen und Informationen zum Vorkommen geschützter Arten herangezogen und auf Plausibilität geprüft. Der Schwerpunkt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lag, unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlagen und der vor Realisierung des Vorhabens bereits umgesetzten bauvorbereitenden Maßnahmen, auf der Artengruppe der Avifauna und Reptilien.

Bedingt durch das Fehlen von geeigneten Lebensräumen bzw. Habitatstrukturen, der Unempfindlichkeit gegenüber der Vorhabenwirkung sowie fehlender Nachweise, kann eine potenzielle Betroffenheit anderer Artengruppen ausgeschlossen werden.

Ergänzend wurden Angaben zu Umweltschäden im Sinne des § 19 Absatz 1 BNatSchG ermittelt. Eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 BNatSchG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten nach der FFH-Richtlinie hat.

### Bau- und anlagenbedingter Flächenverbrauch

Der Ausgangszustand der geplanten Vorhabenfläche und seiner näheren Umgebung wurde dargestellt. Gegenwärtig sind am geplanten Standort überwiegend offenes Grün- bzw. Brachland anzutreffen. Im südöstlichen Bereich treten schnell aufwachsende Gehölze wie Robinie, Pappel, Weide sowie Eschen-Ahorn auf. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG wurden nicht nachgewiesen. Gegenwärtig stellt der geplante Standort eine Fläche mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit dar.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität in Natur und Landschaft und der Lage innerhalb eines faktischen Industriegebietes ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG nicht erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme führt jedoch weiterhin zu einer Überprägung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) durch bauliche Anlagen und Bauflächen (potenzielle Verletzung § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG). Zur Prüfung wurde daher ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, dessen Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden. Die Fläche eignet sich für überwiegend störungsunempfindliche ubiquitäre Vogelarten, die in der Lage sind, regelmäßig ihren Brutplatz zu wechseln.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen als allgemeine Ertüchtigung des Gebiets werden bereits vor der Realisierung des hier beantragten Vorhabens umgesetzt. Bestandteil dieses separaten Vorhabens ist ebenfalls eine artenschutzrechtliche Bewertung für den Ausgangszustand. Für das hier beantragte Vorhaben ist daher bereits von einer nivellierten Fläche ohne Bebauung und Bewuchs auszugehen (Referenzzustand).

Im UR wurden zehn Reviere der Feldlerche erfasst. Im Zuge des separaten Rückbauvorhabens gehen innerhalb des UR fünf Brutreviere der Art dauerhaft und vier Brutreviere temporär verloren. Der hierfür erforderliche Kompensationsbedarf für die Bereitstellung ausreichend großer Ersatzlebensräume wurde im Rahmen der separaten Rückbaumaßnahme ermittelt. Hierfür werden ausreichend große Ersatzlebensräume auf Flächen der Spreewitzer Rinderzucht & Landschaftspflege GmbH in der Gemeinde Spreetal, Gemarkung Spreewitz vorgesehen. Im Zuge der hier geplanten Maßnahmen werden in Rotation Ackerflächen als selbstbegründende Brache, Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand und Feldlerchenfenstern umgesetzt.

Aufgrund der räumlichen Nähe des westlichen Reviers des Wiedehopfes und der zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen kann es jedoch zu einem indirekten Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Wiedehopfs kommen. Um dem vorzubeugen werden bereits in dem separaten Rückbauvorhaben Ersatzniststätten für den Wiedehopf geschaffen. Sofern Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit des Wiedehopfs nicht ausgeschlossen werden, werden die Materialstapel, Steinhäufen etc. rechtzeitig abgedeckt (Maßnahme V<sub>AFB4</sub>), so dass eine Schädigung von potentiellen Brutstätten vermieden wird.

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme können zudem geeignete Nahrungshabitate verloren gehen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich von geeigneten Nahrungshabitaten fällt jedoch gering aus. Zudem stehen im Umfeld der Vorhabenfläche ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen bei der temporären Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind der geplante Anlagenstandort und die Baustelleneinrichtungsflächen vor der Einrichtung der Baustelle nach dem Rückbauvorhaben freizuhalten oder Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen (Maßnahme V<sub>AFB5</sub> - Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter). Vor Beginn der Arbeiten werden die Flächen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geprüft (Maßnahme V<sub>AFB1</sub> - Ökologische Baubegleitung (öBB)). Weiterhin ist ein reptiliensicherer Folienzaun zu errichten (Maßnahme V<sub>AFB3</sub> - Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien), so dass das Einwandern der Zauneidechse und ggf. der Schlingnatter in das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsfläche sicher vermieden wird.

Für das hier zu bewertende Vorhaben ist zudem vorsorglich, mit der Vermeidungsmaßnahme für Insekten (Maßnahme V<sub>AFB7</sub> - Beachtung Tabuzone (Blühstreifen als Rückzugsraum für Insekten)), ein Grünstreifen als Blühstreifen angrenzend an die Baueinrichtungsflächen zu erhalten. Ebenso soll auf extrem spiegelnde und reflektierende Fassaden verzichtet werden (Maßnahme V<sub>AFB6</sub> - Gestaltung vogelfreundlicher Fassaden), um Kollisionen für Vögel zu vermeiden.

Die festgelegten Maßnahmen sind ausreichend dimensioniert, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermeiden zu können.

#### Verkehrs-/Baumaschinenlärm in der Bauphase

Durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit treten Emissionen von Schall, Erschütterungen und Licht sowie Beunruhigungen in einem ansonsten nicht sehr stark frequentierten Gebiet auf, was sich je nach Empfindlichkeit der vorkommenden Tierarten störend auf diese auswirken kann. Der beschriebene Wirkkomplex tritt vor allem in der näheren Umgebung der Baubereiche auf und ist auf die Bauzeit beschränkt. Weitere Störwirkungen treten im Betrieb durch Anlagenbeleuchtung, Verkehr und Lärmwirkungen auf.

Bei störungssensiblen Arten können daraus resultierende Scheueffekte oder Meideverhalten zu Lebensraumverlust oder zur Entwertung von Teillebensräumen führen. Vom Gesetzgeber festgelegte, direkte Beurteilungskriterien für die Auswirkungen von Schall auf Tiere existieren nicht. Insbesondere durch die Lage im Industriepark und dem Verkehr unterliegen die Flächen aktuell ständigen Störungen.

Hier ist bereits von Gewöhnungseffekten bei den Tieren auszugehen. Durch die Störwirkung gehen potenziell Fortpflanzungs- und Lebensstätte für die in den angrenzenden Habitaten nachgewiesene Heidelerche verloren. Durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung ggf. i. V. m. Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme V<sub>AFB2</sub> – Bauzeitenregelung), damit die Art sich außerhalb der für sie relevanten Störzone ansiedeln werden negative Einflüsse am Brutplatz vermieden. Mit der vorgezogenen Schaffung von Ersatzlebensräumen werden geeignete Flächen für die Ansiedlung geschaffen (Maßnahme CEF1 - Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Heidelerche). Mit dieser Maßnahme wird im Umfeld des Vorhabens außerhalb des Betriebsgeländes ein 2 ha großer Ersatzlebensraum für die Heidelerche entwickelt und dauerhaft erhalten. Hierzu ist eine Pflege der Flächen vorgesehen.

Auf Forderung der Unteren Naturschutzbehörde wird ein dreijähriges Monitoring des potentiell von der Störung betroffenen Brutreviers durchgeführt, um festzustellen, ob die betreffenden Heidelerchen ihr Bruthabitat verlassen. Weiterhin erfolgt ein dreijähriges Monitoring der CEF-Maßnahme zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme M1.

#### Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Der genannte Wirkfaktor ist hinsichtlich seiner Auswirkungen abhängig von der Größenordnung des durch die Anlage verursachten Schadstoffpotenzials in der Luft, ggf. in Folge von Transportpfaden auch im Boden sowie im Grund- und Oberflächenwasser.

In Anbetracht der Unterschreitung der Irrelevanzwerte im maximal belasteten Bereich für nahezu alle betrachteten Schadstoffe ist nur eine geringe zusätzliche Belastung für Luftschadstoffe im UG zu verzeichnen.

Für andere Bereiche des UG, insbesondere Bereiche mit höherer Schutzwürdigkeit, wurden geringere Belastungen berechnet, sodass sich dort geringere Auswirkungen ergeben.

#### Stickstoff- und Säureeintrag

Gemäß TA Luft werden die Stickstoff- und Säureeinträge in Natura2000-Gebiete und die Stickstoffeinträge in sonstige stickstoffempfindliche Biotopie gesondert bewertet. Es erfolgte daher eine gesonderte Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Die Bewertung für sonstige stickstoffempfindliche Biotopie richtet sich nach Anhang 9 TA Luft. Grundlage für die Bewertung ist die erstellte Immissionsprognose für Luftschadstoffe.

Für die Bewertung der Stickstoff- und Säureeinträge durch Deposition und der Stoffeinträge in die Luft wurde die Gesamtzusatzbelastung nach TA Luft bestimmt. Neben der TA Luft wird auch auf VDI-Richtlinien Bezug genommen, beispielsweise für die Festlegung von Depositionsgeschwindigkeiten nach Richtlinie VDI 3782 Blatt 5. Der Depositionseintrag in Boden und Vegetation kann durch trockene und durch nasse Deposition erfolgen. Trockene Deposition bezeichnet die Ablagerung eines luftgetragenen Stoffs an Oberflächen durch Anhaften oder zufällige Berührung. Nasse Deposition bezeichnet den Depositionseintrag eines Stoffs durch Niederschlag (Auswaschung).

Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass die Irrelevanzwerte für Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak und des Säureeintrages an den maßgeblichen Beurteilungspunkten im UG deutlich unterschritten werden. Erhebliche Auswirkungen durch diese Schadstoffe sind daher auszuschließen.

Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des § 19 Absatz 1 BNatSchG und auf geschützte Biotopie sind demnach nicht zu erwarten.

### Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete

Für die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), SPA „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (DE 4450-451) und FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (DE 4452-301) wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet.

Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurden die zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen, die Stickstoffdeposition und Säureeinträge durch den Betrieb der geplanten Anlage bestimmt. Die Bewertungsmaßstäbe für den Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sind aus den Antragsunterlagen zu entnehmen. Es wurde in der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung nachgewiesen, dass der Einwirkungsbereich der Anlage, d. h. der Bereich mit Überschreitung der Abschneidewerte für Stickstoff- und Säureeinträge, die Flächen folgender Natura2000-Gebiete nicht berührt:

- SPA „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“
- SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“.

Weiterhin werden die Irrelevanzwerte für die luftgetragenen Stoffeinträge im Bereich der Natura2000-Gebiete weit unterschritten. Für diese Gebiete kann davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen unabhängig von der Lebensraumtyp- und standort-spezifischen Empfindlichkeit des zu beurteilenden Lebensraumtyps ausgeschlossen sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Bagatellschwellen für die LRT-Flächen im FFH-Gebiet (Bio1, Bio6 und Bio7) und direkter Umgebung (Bio5) durch die anlagenbezogene Zusatzbelastung unterschritten werden. Ebenso werden die modellierten *Critical Loads* auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen mit Veränderungen der LRT/Biotope sind daher nicht zu erwarten. Insgesamt ist daher mit keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete zu rechnen.

#### c) Fazit

Insgesamt ist bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch den Flächenverbrauch oder die Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Lebensräumen zu rechnen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen herausgearbeitet, die umgesetzt werden:

- V<sub>AFB1</sub> – Ökologische Baubegleitung (öBB)
- V<sub>AFB2</sub> – Bauzeitenregelung
- V<sub>AFB3</sub> – Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien
- V<sub>AFB4</sub> – Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für den Wiedehopf

- V<sub>AFB5</sub> – Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- V<sub>AFB6</sub> – Gestaltung vogelfreundlicher Fassaden
- V<sub>AFB7</sub> – Beachtung Tabuzone

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- CEF1 – Schaffung Ersatzlebensraum für die Heidelerche.

Zusätzlich wird ein dreijähriges Monitoring des potentiell von der Störung betroffenen Brutreviers und zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme CEF1 durchgeführt (M1). Näheres wurde in der Nebenbestimmung Ziffer 3.5 dieser Entscheidung festgesetzt.

#### 5.1.7.7 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

##### a) Istzustand

Das UG – mit Ausnahme der Spreeaue – weist aufgrund der fehlenden Kleinstrukturen (Gehölze, Gräben, Waldränder) ein wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild auf. Ausgedehnte zusammenhängende Waldbestände sind im südlichen Bereich des UG anzutreffen.

Insbesondere die Kühltürme und die Kesselhäuser des Braunkohlen-Kraftwerks Schwarze Pumpe sind landschaftsbildprägend und besitzen eine Fernwirkung über das UG hinaus. Die Landschaft ist morphologisch nur wenig gegliedert.

Der geplante Standort weist aufgrund der angrenzenden Nutzungen und der Prägung durch die Vornutzung im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit nur eine geringe Wertigkeit und keine Erholungsfunktion auf. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Im UG befinden sich Flächen von zwei LSG. Das nächstgelegene ist ca. 2,4 km vom Standort entfernt (LSG „Spree Landschaft Schwarze Pumpe“).

##### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung der Landschaft und dessen Erholungsfunktion durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Baukörper als Landschaftselement
- Emissionen von Lärm im Betrieb und der Bauphase.

Die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild und die Erholungseignung, erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 Satz 2 UVPG). Hierbei sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (von Natur und) Landschaft auf Dauer zu sichern.

### Baukörper als Landschaftselement

Die geplante Anlage führt zu keiner Veränderung in der optischen Fernwirkung des Anlagenstandortes. Im Nahbereich können Veränderungen des Anlagenstandortes vor allem durch

- die Errichtung eines Gebäude- und Anlagengruppenkomplexes mit einer Höhe von bis zu ca. 63 m sowie
- die Errichtung des Schornsteins mit einer Höhe von bis zu 73 m

führen. Der Standort befindet sich in einem Gebiet mit geringem Relief innerhalb eines Industrieparks.

Weiträumig das Landschaftsbild dominierend ist das im Norden des Industrieparks vorhanden Braunkohlen-Kraftwerk Schwarze Pumpe mit Bauhöhen der Kühltürme von 141 m und des Kesselhauses mit 161 m. Blickbeziehungen aus größeren Entfernungen, insbesondere von umliegenden Wohn- oder Erholungsnutzungen werden nicht verändert. Erfahrungsgemäß steigt mit größerer Entfernung der Einfluss von Sichtverschattungen durch Bewuchs oder andere bauliche Strukturen.

Aufgrund des flachen Geländes sind Sichtbeziehungen auch aus weiterer Entfernung grundsätzlich möglich, jedoch nicht anzunehmen.

### Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Hinsichtlich der Einwirkungen von Lärmemissionen auf den Erholungswert der Landschaft können die Ergebnisse aus dem UVP-Bericht, Kapitel 6.2.8.2 (Menschen) herangezogen werden. Durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten sowie unter Berücksichtigung des geringen Erholungswerts der Landschaft im direkten Wirkungsbereich der Anlage ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes durch Lärmemissionen beim Betrieb der Anlage zu rechnen.

c) Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die optische Wahrnehmung des Standortes nicht erheblich verändern wird. Es kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verursacht werden.

#### **5.1.7.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

a) Istzustand

Denkmale oder Denkmalschutzgebiete sind am Standort und im direkten Umfeld nicht ausgewiesen.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Emission von Luftschadstoffen
- Erschütterungen.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität und somit den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmalen, Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung) als zu bewertende Schutzgutbelange.

Emission von Luftschadstoffen

Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind über den Luftpfad durch vorhabenbedingte Emissionen möglich. Diese Auswirkungen wurden beim Schutzgut Luft im UVP-Bericht, Kapitel 6.2.1.1, untersucht. Da erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ausgeschlossen werden, bestehen auch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Erschütterungen

In Anbetracht der Entfernung zu der nächsten Bebauung mit Baudenkmalen von mindestens 1,5 km (Abstand zur nächsten Bebauung außerhalb des Industrieparks und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

c) Fazit

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem für die Errichtung von gewerblichen Anlagen freigehaltenen Gebiet. Soweit in der Bauphase Erschütterungen auftreten können, sind keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Insgesamt kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verursacht werden.

### 5.1.7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Schadstoffeintrag von Luftschadstoffen in andere Schutzgüter zu benennen, beispielsweise:

- Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette

- Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in Oberflächengewässer → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette.

Luftverunreinigungen können sich daher nicht nur auf dieses Schutzgut selbst, sondern aufgrund der Funktion der Luft als Trägermedium für Luftverunreinigungen auch auf andere Schutzgüter auswirken. Eine mögliche erhebliche Beeinflussung für andere Schutzgüter könnte demnach durch die Umweltfunktionen der Luft z. B. als

- Medium für Transport, Umwandlung und Abbau gas- und staubförmiger Emissionen,
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Faktor der Wohn- und Erholungsqualität,
- Faktor der Ausprägung des Lokalklimas,
- Faktor der Ausprägung des Globalklimas (hinsichtlich Treibhauseffekt) und
- Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge gegeben sein.

Des Weiteren steht die Pflanzen- und Tierwelt in enger Beziehung mit der Lebensraumfunktion von Klima/Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser.

Auf diese Wechselwirkungen wurde, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen waren dabei nicht erkennbar.

Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

#### **5.1.7.10 Unfallrisiko und damit verbundene potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Gemäß der Begründung des UVPG bedeutet das, dass nicht nur technisch oder stofflich bedingte Unfallszenarien, sondern auch Katastrophen aufgrund natürlicher Ursachen, z. B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels zu betrachten sind, etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort. Dies gilt allerdings nur, soweit solche Annahmen dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen. Überdies sind nur Unfall- oder Katastrophenrisiken in den Blick zu nehmen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Maßgebend hierfür sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts.

Im Folgenden wird daher zwischen einem Unfallrisiko aufgrund der in der betrachteten Anlage verwendeten Stoffe und Technologien und der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle oder gegenüber den Folgen des Klimawandels unterschieden.

#### Unfallrisiko aufgrund der verwendeten Stoffe und Technologien

Die Anlage ist aufgrund der störfallrechtlichen Einstufung der gehandhabten Stoffe und der Überschreitung der in Spalte 4 Anhang I der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen als Betriebsbereich der Unteren Klasse einzustufen, d. h. der Betreiber hat die Grundpflichten der 12. BImSchV zu erfüllen.

Das Risiko von Unfällen, Ereignissen und Störfällen wird hierbei durch verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen minimiert. Hierzu gehören insbesondere Technische und Organisatorische Maßnahmen.

#### Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle oder gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anlage liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht.

Die Anlage liegt ebenfalls außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG, sodass keine Anfälligkeit gegenüber Auswirkungen von etwaigen benachbarten Störfall-Anlagen besteht.

### **5.2 Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV**

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Lausitz Energie Kraftwerke AG zur ersten Teilgenehmigung für das Gasturbinen- und Dampfkraftwerkes im Industriepark Schwarze Pumpe durchzuführen war, wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV ermittelt wurden.

Durch den beantragten Bau und Betrieb sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das beantragte Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die belasteten Abwasserströme werden in das bestehende Abwassersystem des ASG Spremberg GmbH eingeleitet. Die Einleitbedingungen werden zwischen Antragssteller und ASG Spremberg GmbH vertraglich festgelegt und überwacht. Um eine Mobilisierung der am Standort vorliegenden Altlasten zu verhindern, wurde von der geplanten Versickerung des unbelasteten Niederschlagswasser Abstand genommen. Die gering belasteten Abwasserströme werden indirekt über den Klarwasserhauptsammler des ZV ISP in die Spree geleitet. Im Sammler werden die Abwasserströme mit weiteren Einleitungen vermischt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung wurde entsprechend angepasst. Mögliche Umweltauswirkungen wurden im Verfahren zur Anpassung der Einleiterlaubnis vom Landratsamt Bautzen eingeholt und bewertet. Gegen die Änderung lagen keine wesentlichen Einwände vor.

Es wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt. Da für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut ermittelt werden konnten, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die vorgesehenen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind hinreichend geeignet, um die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen. Im erforderlichen Umfang wurden Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung verfügt. Nebenbestimmungen zur konkreten Regelung des Betriebs, insbesondere die Festlegungen der erforderlichen Emissionsbegrenzungen, Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, Anforderungen an die regelmäßige Wartung und – soweit erforderlich – für Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebszuständen abweichende Bedingungen werden in der noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) entschieden.

## 6 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen (NB)

Die Formulierung der Entscheidungen in Abschnitt 1 sowie der Nebenbestimmungen (NB) in Abschnitt 3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Absatz 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Entscheidungen und Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

### Zu Entscheidung 1.3:

**Nicht** nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden, sind:

- (vollständige) Errichtung und Betrieb einer Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von ca. 1.417 MW<sub>th</sub> in Verbindung mit einem nicht gefeuerten Abhitzeessel sowie einer Dampfturbine (GuD) und den fünf mit Heizöl EL betriebenen Ersatzstromaggregaten, die Genehmigung ergeht in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Montage, zur Installation und zum Betrieb von Druckgeräten, die Erlaubnis ergeht in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Versickerung von Niederschlagswasser nach § 8 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG (wurde am 23. April 2024 seitens der LE-K zurückgezogen<sup>2</sup>)
- Antrag der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG, die Genehmigung in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)
- Indirekteinleitung über den Klarwasserhauptsammler des Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) gemäß § 58 WHG, die Genehmigung ergeht in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)
- Indirekteinleitung über das Kanalnetz zur Abwasserbehandlungsanlage II gemäß § 58 WHG, die Genehmigung ergeht in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

#### zu NB 3.1

Die allgemeinen Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 12 und 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Die Nebenbestimmung 3.1.1 beruht auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde hält eine Frist, mit der mit der Umsetzung der hier teilgenehmigten Antragsumfänge begonnen werden muss, von drei Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit der Teilgenehmigung für angemessen.

Die Nebenbestimmung 3.1.2 zur Mitteilung der Inbetriebnahme ist notwendig und zweckmäßig, um den Beginn der Überwachung der Anlage festzustellen.

Die Nebenbestimmung 3.1.3 wurde festgelegt, um eine zeitnahe Überwachung sicherstellen zu können.

#### zu NB 3.2.1:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.1 stellt sicher, dass die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch diffusen Staub sichergestellt ist. Durch Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) von September 2008 wurde eine Arbeitsgruppe des ständigen Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) „Maßnahmen zur Minderung diffuser Staubemissionen aus Anlagen“ eingerichtet. Hintergrund des Beschlusses der LAI ist die Tatsache, dass die diffusen Quellen nach Schätzungen des Umweltbundesamtes für einen relevanten Beitrag zu den nationalen Staubemissionen verantwortlich sind.

---

<sup>2</sup> Keine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

Insgesamt wird eine besondere Relevanz der diffusen Quellen im Hinblick auf die Belastung mit Feinstaub und für Maßnahmen zu deren Begrenzung gesehen. Durch Regelungen/Maßnahmen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung werden die Anforderungen an die Luftqualität erreicht.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden oder kommt es entgegen der Annahmen der Genehmigungsbehörde zu Überschreitungen der mit einer Baustelle üblicherweise einhergehenden Staubbelastungen, bedarf es gegebenenfalls ergänzender Auflagen der Genehmigungsbehörde. Um diese treffen zu können, enthält die Nebenbestimmung 3.2.1.3 einen Auflagenvorbehalt.

#### Zu NB 3.2.2.1:

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm und der Sicherstellung der Voraussetzungen, für die nach der Schallimmissionsprognose von der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm ausgegangen werden kann (Ausschluss von Tiefbauarbeiten zur Nachtzeit, Begrenzung nächtlicher Betonierarbeiten auf sechs Zeitstunden).

#### zu NB 3.2.2.2:

Die Nebenbestimmungen zielt darauf ab, dass Vorsorge bzw. Minimierungsmaßnahmen (im Sinne von Nr. 5 der 26. BImSchV-VwV) im weiteren Planungsverlauf von der LE-K beachtet werden.

Die Vorsorgeanforderungen werden durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV-VwV)“ konkretisiert. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Minimierungsplanung im Hinblick auf elektromagnetische Felder erst im späteren Verfahrensverlauf, d. h. zeitlich nach der hier in Rede stehenden ersten Teilgenehmigung, beizubringen. Als Begründung wird dazu sinngemäß plausibel und nachvollziehbar angeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die exakte Anlagenplanung und Anlagenaufstellung noch nicht hinreichend bekannt ist. Die Minimierungsplanung wird über diese Nebenbestimmung mitgeregelt.

#### zu NB 3.3:

Da der Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist und mit der Aufnahme in den Genehmigungsbescheid die gesetzliche Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 BImSchG konkretisiert wird, sollte der AZB spätestens bei Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Die Behörde kann zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Inbetriebnahme nachgereicht wird (Ausnahme nach § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BImSchV von der Regel nach § 10 Absatz 1a S. 1 BImSchG). Die Überwachung des Grund- und Schichtenwassers hat mindestens alle 5 Jahre und die Überwachung des Bodens mindestens alle 10 Jahre zu erfolgen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (§ 21 Absatz 2a der 9. BImSchV). Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen erfolgt auf Grundlage § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Absatz 2a S. 2 der 9. BImSchV.

zu NB 3.4:

Mit dem Antrag auf erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG soll die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen GuD-Kraftwerkes geklärt werden. Es wurde deshalb geprüft ob bei Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik zukünftig die Pflichten der Störfallverordnung eingehalten werden können.

Da die angezeigten Mengen an maximal folgenden Stoffen entsprechend der Stoffliste nach Anhang I der Störfallverordnung auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel nicht die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste nach Anhang I der Störfallverordnung erreichen, handelt es sich um einen Betriebsbereich der Unteren Klasse und es sind die Pflichten nach § 3 – 8a der Störfallverordnung zu erfüllen. Im Antrag wird dargestellt das der Stand der Sicherheitstechnik zukünftig eingehalten werden soll und dazu eine Präzisierung im Rahmen einer weiteren Teilgenehmigung erfolgt.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung beruht auf den § 8 bzw. 8a der Störfallverordnung (12. BImSchV).

zu NB 3.5:

Die Nebenbestimmungen sollen die Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag benannten Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AFB1</sub> bis V<sub>AFB7</sub> sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sicherstellen.

Hierzu hat die Genehmigungsbehörde in der Nebenbestimmung 3.5.1 die LE-K zur Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung verpflichtet, welche die Einhaltung der im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB1</sub> bis V<sub>AFB7</sub>) sicherzustellen hat. Die Sicherstellung der Vermeidungsmaßnahmen muss bereits für die im Rahmen der ersten Teilgenehmigung zugelassenen Maßnahmen erfolgen; über den Rahmen der ersten Teilgenehmigung muss sich die ökologische Baubegleitung auch auf die weiteren Errichtungsmaßnahmen des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe erstrecken.

Die erforderlichen rechtlichen Regelungen müssen nachweislich erfüllt werden und die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Bautzen wird diese überwachen.

zu NB 3.6:

Die hier erteilte erste Teilgenehmigung schließt die beantragte Baugenehmigung für die Errichtung des Pfortnergebäudes mit Stellplätzen (BT01) und des Gasturbinenfundaments (BT02) ein. Diese baulichen Anlagen müssen insbesondere die Anforderungen an die Standsicherheit (§ 12 SächsBO) und den Brandschutz (§ 14 SächsBO) erfüllen. Bei dem Pfortnergebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Es ist nicht als Sonderbau nach § 2 Absatz 4 SächsBO einzustufen. Das Gasturbinenfundament ist ein Bauwerk, jedoch kein Sonderbau.

Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 SächsBO muss die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachgewiesen werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 (Pförtnergebäude), aber auch bei anderen Bauvorhaben (Gasturbinenfundament) muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person erstellt sein, die in einer von der Ingenieurkammer Sachsen zu führenden Liste der qualifizierten Tragwerksplaner eingetragen ist.

Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 (Pförtnergebäude) muss der Standsicherheitsnachweis gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden, wenn die Kriterien nach Maßgabe des Kriterienkatalogs nach § 12 Absatz 3 DVO-SächsBO nicht ausnahmslos erfüllt werden. Für das Gasturbinenfundament besteht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde im Rahmen des ersten Teilgenehmigungsverfahrens keine Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis. Jedoch ist zu beachten, dass für die weitere Verwendung (Aufstellung der Gasturbinen, Einhausung der Gasturbinen) nach Maßgabe von § 66 Absatz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 3 SächsBO eine Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis nach Maßgabe des Kriterienkatalogs eintreten kann.

Zum Brandschutz wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen betreffend die Errichtung des Pförtnergebäudes ein Brandschutzkonzept (Brandschutznachweis im Sinne von §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, 12 DVOSächsBO) enthalten. Eine Prüfpflicht für den Brandschutznachweis besteht gemäß § 66 Absatz 3 Satz 3 SächsBO nicht.

#### zu NB 3.6.1:

Die Nebenbestimmung 3.6.1 berücksichtigt diese Rechtslage, verpflichtet die LE-K zur Vorlage von Standsicherheitsnachweis und Erklärung des Tragwerksplaners und enthält das notwendige Regelungsregime zur Absicherung einer ggf. erforderlich werden den bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Ein Baubeginn ist erst zulässig, wenn die notwendigen bautechnischen Nachweise vorliegen.

#### zu NB 3.6.2:

Die Nebenbestimmung 3.6.2 ist zur Umsetzung der Anforderungen des § 53 Absatz 1 SächsBO erforderlich.

#### zu NB 3.6.3:

Die Nebenbestimmung 3.6.3 ist zur Umsetzung der Anforderungen des § 72 Absatz 8 SächsBO sowie § 72 Absatz 6 SächsBO erforderlich.

Die Nebenbestimmung 3.6.1 erfordert für die Bewertungen der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde einen eindeutig definierbaren Baubeginn. Diese Kenntnis soll über die Nebenbestimmungen 3.6.3 i. V. m. 3.6.1 sichergestellt werden.

zu NB 3.6.4:

Abgerundet werden die Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht durch die Nebenbestimmung 3.6.4. Mit dieser stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass die Nutzungsaufnahme des Pfortnergebäudes erst nach einer Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde erfolgt. Besteht eine Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises, kann die Nutzungsaufnahme des Gebäudes erst nach Freigabe durch den Prüfsachverständigen im Rahmen der Bauüberwachung erfolgen. Auch das wurde durch die Nebenbestimmung 3.6.4 sichergestellt (§ 80 Absatz 2 SächsBO).

zu NB 3.6.5:

Die Nebenbestimmung 3.6.5 ist zur Umsetzung der Anforderungen des § 80 Absatz 1 GEG erforderlich.

## 7 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Absatz 1 SächsVwKG der Lausitz Energie Kraftwerke AG aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit ihrem eingereichten Antrag nach § 4 i. V. m. § 8, 10 BImSchG vom 21. Dezember 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 31. März 2023, 18. August 2023, 13. Oktober 2023, 20. Oktober 2023, 9. November 2023, 10. November 2023, 19. Dezember 2023 und 28. März 2024 individuell zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung in dieser Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 10, 15, 17, 18 und 22 des SächsVwKG i. V. m. der Nr. 54 und Nr. 17 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ.

Dazu im Einzelnen:

Der **immissionsschutzrechtliche Anteil** der Gebühr nach lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.3 i. V. m. der Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ beträgt [REDACTED]. Für diese Berechnung wurden die voraussichtlichen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Gemäß der lfd. Nr. 54, Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 – 1.17 Absatz 6d der Anlage 1 des 10. SächsKVZ erhöht sich die berechnete Wertgebühr um einen Gebührenrahmen um 500 bis 10.000 EUR, wenn eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt wurde. Für die Prüfung ist bei Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes nach Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung für Personalkosten, Raumkosten und sonstige Kosten folgendes festzusetzen: [REDACTED] Bearbeitungsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [REDACTED], insgesamt [REDACTED].

Gemäß der lfd. Nr. 54, Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 – 1.17 Absatz 6e der Anlage 1 des 10. SächsKVZ erhöht sich die berechnete Wertgebühr um einen Gebührenrahmen um 200 bis 2.000 EUR, wenn ein **Ausgangszustandsbericht** vorgelegt wurde. Für die Prüfung ist bei Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes nach Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung für Personalkosten, Raumkosten und sonstige Kosten folgendes festzusetzen: ■ Bearbeitungsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsstufe 2.2 (ehemals höherer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von ■■■■■■■■■■, insgesamt ■■■■■■■■■■.

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen zu erhebenden Gebühren (lfd. Nr. 54, Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ):

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene **baurechtliche Entscheidung**, Erteilung einer Baugenehmigung nach § 64 Satz 1 SächsBO werden gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 17 Tarifstellen 4.1.2 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ i. V. m. lfd. Nr. 54 und der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ berücksichtigt. Die Ermittlung der Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.2 des 10. SächsKVZ „Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 SächsBO“. Es werden 6,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme berechnet. Nach den eingereichten Unterlagen betragen die Rohbaukosten für das Pfortnergebäude ■■■■■■■■■■ (510 m<sup>3</sup> x RBW von 166 EUR/m<sup>3</sup>) und für das Fundament ■■■■■■■■■■. Die Rohbaukosten belaufen sich insofern auf insgesamt ■■■■■■■■■■. In der Folge ergibt sich eine Baugenehmigungsgebühr von (■■■ x ■■■■■■■■■■ =) ■■■■■■■■■■.

Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 1 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Die Bemessung der Verwaltungsgebühr richtet sich gemäß § 6 i. V. m. §§ 4 Absatz 2 und 5 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Die Gebührenfestsetzung in der vorgenannten Höhe ist angemessen. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 6 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 3 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung und liegt innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens.

Die Gebühr ist auch der Bedeutung der Angelegenheit für den Betreiber angemessen, da mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage der Stand der Technik und damit sich aus § 5 Absatz 1 und 2 BImSchG ergebende Betreiberpflichten beim Betrieb eingehalten sind.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **insgesamt** [REDACTED] festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

BIC: MARK DEF1 860

Verwendungszweck: [REDACTED]

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

Hingewiesen wird darauf, dass die mit diesem Bescheid erhobenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Beitreibungsmaßnahmen in jedem Fall fristgemäß zu zahlen sind. Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten. Im Falle der Erhebung eines Rechtsbehelfs erstreckt sich die aufschiebende Wirkung derselben nicht auf die Kostenforderung (vgl. Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts – 4B 214/10 – vom 22. September 2010).

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

## 9 Hinweise

### 9.1 Allgemeine Hinweise

- 9.1.1 Sind Dokumente elektronisch an die Landesdirektion Sachsen zu übersenden, ist bitte die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu verwenden. Außerdem sind bitte das Geschäftszeichen und die zuständige Behörde in dem entsprechenden elektronischen Dokument anzugeben.
- 9.1.2 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.

9.1.3 Im Rahmen des Antrages auf die 1. Teilgenehmigung wurde ausschließlich der in Ziffer 1.2 dieser Entscheidung angegebene Umfang geprüft. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Antrag einer späteren Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG).

9.1.4 Ein Abdruck dieser Entscheidung wird den beteiligten Referaten in der Landesdirektion Sachsen sowie den im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen zur Kenntnis gegeben.

## 9.2 Belange Immissionsschutz

9.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilgenehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

9.2.2 Sind meldepflichtige Ereignisse an die Landesdirektion Sachsen mitzuteilen, ist die Adresse [Ereignismeldung.Immissionsschutz.Dresden@lds.sachsen.de](mailto:Ereignismeldung.Immissionsschutz.Dresden@lds.sachsen.de) bitte zu verwenden. Es wird empfohlen die Adresse in den Notfallplänen zu berücksichtigen.

9.2.3 Auf die Mitteilungspflichten des § 52b BImSchG wird hingewiesen, insbesondere auf Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation, welche die Einhaltung der dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen bezwecken.

9.2.4 Im Hinblick auf § 8 Absatz 1 Nr. 3 des BImSchG, hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Gesamtausbaus keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen. Diesbezüglich wurden die im Schallgutachten definierten Gegebenheiten/Anforderungen zu Grunde gelegt. Dazu zählen beispielsweise

- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Gasturbine, Zu- und Abluft
- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Abhitzeessel, Kesselhaus, Zu- und Abluft
- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Abgaskamin, Mündung, Mantel, Kühler, Raumlufttechnik
- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Dampfturbine, Maschinenhaus, Zu- und Abluft, Dampfzuleitung, Kühler, Transformatoren, Luftkondensator
- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Gasreduzier- und Verdichterstation, Abgaskamine Heißwasserkessel, Raumbelüftung, Kühler
- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Wasseraufbereitung, RTL-Kleinkälte
- Schalleistungspegel  $L_{WA}$  Ersatzstromaggregate.

Abweichungen von den definierten Gegebenheiten/Anforderungen sind in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) zu beurteilen.

### **9.3 Belange Arbeitsschutz**

- 9.3.1 Im Rahmen des Antrages auf die 1. Teilgenehmigung wurde ausschließlich der in Ziffer 1.2 dieser Entscheidung angegebene Umfang geprüft. Die erforderliche Erlaubnis entsprechend § 18 Absatz 3 - 6 BetrSichV i. V. m. LV 49 Nr. 3.2.3 und Anhang 1 werden im Antrag einer späteren Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) detailliert bewertet und entschieden. Den Antragsunterlagen ist der Erlaubnisantrag jeweils mit Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen. Dazu sollten die Antragsunterlagen dreifach über die zugelassene Überwachungsstelle mit Prüfauftrag gestempelt und unterschrieben eingereicht werden.
- 9.3.2 Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.
- 9.3.3 Sofern bei der Baustelle, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde, der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Dresden, Referat 55, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- 9.3.4 Ist für die Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt, so bedarf es der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Der Plan muss die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen enthalten.
- 9.3.5 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.

### **9.4 Belange LfULG**

Bei Planungen im Umfeld des zukünftigen Betriebsbereiches sind Gefährdungen durch eine störungsbedingte Freisetzung von Heizöl EL und Abbrennen einer sich bildenden Lache, die die Grenzen des Betriebsbereiches überschreitet, zu beachten.

### **9.5 Belange Untere Bauaufsichtsbehörde**

Zur Beurteilung bauordnungsrechtlicher Belange wird die Bearbeitung des Vorgangs unter dem internen Aktenzeichen (AZ) 20230844 geführt. Das AZ ist bitte bei Kontakt mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Bautzen anzugeben.

## 9.6 Belange LfU - Wasserwirtschaft

- 9.6.1 Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass nach § 10 Absatz 2 WHG kein Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Wassermenge im Industriekomplex Schwarze Pumpe besteht.
- 9.6.2 Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht des vorbeugenden Grundwasser- und Bodenschutzes im LfU die optionale Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer im Bereich des geplanten Vorhabens kritisch gesehen wird. Infolge der historisch bedingten Boden- und Grundwasserbelastung des Standortes sind derartige Pläne mit den zuständigen sächsischen Wasserbehörden sowie der LMBV hinsichtlich ihrer Machbarkeit und Unschädlichkeit zu bewerten. Die Antragstellerin sollte für die Einleitung in den Klarwasserhauptsammler die vertragliche Vereinbarung zwischen der LE-B und der LE-K und die Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis der ASG Spremberg GmbH für die Einleitung in die Spree vorgelegen.

## 9.7 Belange DEHSt

Die Anlage wird künftig unter dem Aktenzeichen (Az) 14310-2002 geführt.

Die Antragstellerin (LE-K) wird darauf hingewiesen, dass sie nach § 5 Absatz 1 TEHG verpflichtet ist, Emissionen des GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe mit Datum der Aufnahme des Probebetriebes oder – falls kein Probebetrieb stattfindet – mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) von dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Die Antragstellerin (LE-K) kann beim Umweltbundesamt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrags auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5, entnehmen.

## 9.8 Belange ASG Spremberg GmbH

9.8.1 Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass bei den Einleitungen in das öffentliche Abwassernetz, sowohl beim Schmutzwasser-, als auch beim Niederschlagswasser-Netz es sich stets um Abwassernetze im Eigentum des ZV ISP handelt. Die ASG Spremberg GmbH (ASG) ist lediglich Konzessionärin und handelt im Auftrag des ZV ISP. Gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung des ZV ISP und in Umsetzung des bestehenden Trennsystems innerhalb des ISP erfolgt auf Grundlage der Abwasserdefinition nach § 54 Absatz 1 WHG eine ausschließliche Einordnung in Schmutzwasser bzw. in Niederschlagswasser.

Es sind die Anforderungen des § 3 Absatz 1 Abwasserbeseitigungssatzung einzuhalten.

9.8.2 Der ZV ISP hat die hoheitliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung innerhalb des Geltungsbereichs des ISP zu gewährleisten. Es gelten die Trinkwassersatzung des ZV ISP und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Trinkwasser (AVB TW) der Konzessionärin ASG. Der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfordert ein Antragsverfahren beim ZV ISP. Das Antragsformular findet sich unter: <https://www.zv-isp.de/downloads/>.

Die Versorgung mit Brauch-/Feuerlöschwasser erfolgt im Westteil des Industrieparks aus dem Leitungsnetz der LE-B. Bezüglich der avisierten Einleitung von Löschwasser (nach Rückhaltung/ Beprobung) in das öffentliche Schmutzwassernetz verweist der ZV ISP/ ASG auf die AEB SW, wonach die Antragstellerin / Grundstückseigentümer im Havarie- oder Brandfall die ASG umgehend in Kenntnis zu setzen sowie über die eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu informieren hat, soweit nachteilige Auswirkungen für die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen zu befürchten sind.

Die Antragstellerin hat unverzüglich nach Kenntniserlangung alle Maßnahmen einzuleiten, um diese nachteiligen Auswirkungen für die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen möglichst zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und schnellstmöglich wieder zu beenden.

9.8.3 Hinsichtlich der Einleitung von Sanitärabwasser, Überlauf Abscheideranlagen usw. ist die ordnungsgemäße Entsorgung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage II (ABA II) gewährleistet. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz für Schmutzwasser erfordert ein Antragsverfahren beim ZV ISP. Das Antragsformular findet sich unter: <https://www.zv-isp.de/downloads/>.

9.8.4 Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist in das öffentliche Niederschlagswassernetz des ZV ISP einzuleiten. Die hierfür notwendige Anschlussmöglichkeit ist bereits vorhanden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser am Standort ist aufgrund der Nutzungs-Historie des Baugrundstückes, eines möglichen Schadstoffnachlieferungspotentials und einer eventuellen Gefährdung des Grundwassers nicht anzustreben.

Der genaue Anschlusspunkt wird nach gemeinsamer Abstimmung durch den Betriebsführer des Kanalnetzes (ASG) festgelegt. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz für Niederschlagswasser erfordert ein Antragsverfahren beim ZV ISP. Das Antragsformular findet sich unter: <https://www.zv-isp.de/downloads/>.

#### 9.8.5 Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz:

- Die Antragsstellerin/Auftraggeberin ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, ggf. Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmer über die Industrieparkordnung, Teil A des Industrieparks Schwarze Pumpe zu unterweisen. Die Industrieparkordnung ist im Web unter <https://www.zv-isp.de/downloads/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.
- Im Zusammenhang mit der (Bau-) Maßnahme notwendige Straßensperrungen und Verkehrsraumeinschränkungen sind genehmigungspflichtig und mind. 2 Wochen vor Beginn beim Industrieparkmanagement zu beantragen.
- Weitere ggf. notwendige Abstimmungen mit der Feuerwehr, dem Wachschatz und betroffenen Unternehmen führt das Industrieparkmanagement.
- Für die Ausschilderung von Verkehrsraumeinschränkungen / Straßensperrungen entsprechend gesetzlichen Vorgaben ist der Antragssteller verantwortlich.
- Alle im Baubereich liegenden Schächte der Regen- und Schmutzwasserleitungen sind freizuhalten.
- Es ist nicht gestattet, Erdaushubmassen und Baumaterial auf und in die Schächte zu verbringen. Schachtdeckel, die außerhalb von Straßen, Zufahrtswegen liegen, sind für den Fahrzeugverkehr nicht ausgelegt.
- Während der Bauphasen sind die Verschmutzungen der Straßen und Wege in einem vertretbaren Maß zu halten und einer zyklischen Reinigung zu unterziehen.

#### 9.8.6 Hinweise zu den Bauvorhaben Erneuerung/Sanierung von Industrieparkstraßen

- Zu den Bauvorhaben: S 03 40 Straße 4 von Str. F bis H sowie S 03 50 Straße 7 von Str. F bis H wird auf die Bauzeit hingewiesen, die sich ggf. mit der Bauzeit des GuD-Kraftwerkes überschneidet. Es wird eine zeitlich begrenzte Vollsperrung voraussichtlich Anfang 2025 erfolgen.
- Für das Bauvorhaben S 03 60 Straße H von Str. 4 bis 7 ist eine Bauzeit ca. Juni bis Dezember 2024 avisiert

- im Bereich der sechs geplanten Straßenanbindungen aus dem GuD-KW sowie zwei für die Baustelleneinrichtung:
  - seitens ASG sieht die Planung auf der Nordseite zum GuD-KW einen Beton-Hochbord mit Pendelrinne vor
  - im Bereich dieser Zufahrten ist der Einbau von Granit-Tiefbord vorgesehen
  - durch den Eigentümer der Zufahrtsstraße ist der Anschluss an den Granit-Tiefbord mit einer 3-reihigen Granitpflasterzeile zu realisieren
- Brauchwasserleitung: Standpunkte der Hydranten sowie Be- und Entlüftungsventile (BEV) müssen abgestimmt werden
- Trinkwasserleitung: Standpunkte BEV müssen abgestimmt werden, ebenso der Anschlusspunkt für die Baustelleneinrichtung
- Abstimmung bzgl. Kabelleerrohrsystem – Speedpipe-Rohrverband Kabelschächte.

## 9.9 Belange Siedlungswasserwirtschaft

Im Rahmen des Antrages auf die 1. Teilgenehmigung wurde ausschließlich der in Ziffer 1.2 dieser Entscheidung angegebene Umfang geprüft. Die erforderlichen Indirekteinleitgenehmigungen nach § 58 WHG wurden cursorisch geprüft und werden in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung (voraussichtlich 2. TG) bewertet und entschieden

Mit freundlichen Grüßen

Gez. [REDACTED]  
[REDACTED] Immissionsschutz

*Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.*

### Anlagen

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Antragsunterlagen inkl. Inhaltsverzeichnis, Erstelldatum: 22.03.2024 Version: 2  
Erstellt mit: ELiA-2.8-b4,

**Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Referat 44**

**Stand: 14. Oktober 2024**

**Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis  
Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften und Regelwerke**

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
10. SächsKVZ Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
26. BImSchV Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
26. BImSchV-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256) geändert worden ist

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- DIN** Deutsches Institut für Normung e. V.
- DVOSächsBO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist
- EigenkontrollVO** Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
- FFH-Richtlinie** Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193) geändert worden ist
- GEG** Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist
- KAS-18** Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, verabschiedet im November 2010, geändert am 6. November 2013, ergänzt durch Beschluss der Kommission für Anlagensicherheit am 29. November 2018
- Richtlinie 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010 S. 17, L 158 vom 19. Juni 2012, S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L 1785, S. 1 vom 15. Juli 2024)
- SächsBO** Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

- SächsHohlrVO Sächsische Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187)
- SächslmSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593)
- SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
- SächsWasserZuVO Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung) vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, die zuletzt durch die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) geändert worden ist
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission, C/2018/8588, ABl. L 334 vom 31/12/2018, p. 1–93	
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwV Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1